



# **Leitfaden**

**zur Anwendung der**

## **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

Diese Publikation ist als Download unter <http://www.bfn.de> verfügbar.

**Herausgeber:**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit (BMU)

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-0

Fax +49 (0)228 99 305-3225

E-Mail: [poststelle@bmu.bund.de](mailto:poststelle@bmu.bund.de)

Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Facebook: [www.facebook.com/bmu.bund](http://www.facebook.com/bmu.bund)

Twitter: [twitter.com/bmu](https://twitter.com/bmu)

Instagram: [www.instagram.com/umweltministerium](https://www.instagram.com/umweltministerium)

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

Telefon: +49(0)228 84 91-0

Fax: +49(0)228 84 91 - 9999

E-Mail: [info@bfn.de](mailto:info@bfn.de)

Internet: [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

**Redaktion:**

Jörg Bruker, BfN

BMU-BfN-AG "Leitfaden Förderrichtlinien chance.natur"

**Stand:**

Juli 2018

## Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeitskreis(e)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BIma	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
MVS	Mittelverteilungsschreiben
NNE	Nationales Naturerbe
PAG	Projektbegleitende Arbeitsgruppe
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL-Nr.	Richtlinien-Nummer (Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

## Inhaltsverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zielsetzung und Gegenstand des Leitfadens</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Zuwendungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien (RL-Nr. 2)</b> ....	<b>7</b>
2.1	Naturschutzfachlicher Mehrwert.....	7
2.2	Geltungsbereich .....	7
2.3	Naturschutzfachliche Auswahlkriterien.....	7
2.3.1	Kriterium „Großflächigkeit“ .....	8
2.3.2	Kriterium „Gefährdung“.....	8
2.3.3	Kriterium „Beispielhaftigkeit“ .....	8
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Förderung (RL-Nr. 3)</b> .....	<b>9</b>
3.1	Pflege- und Entwicklungsplanung (RL-Nr. 3.1) .....	9
3.1.1	Gegenstand des PEPL .....	9
3.1.2	Projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) und Arbeitskreise (AK) .....	10
3.1.3	Projektbezogener Planungsraum und Fördergebiet.....	11
3.1.4	Erhebungen und Maßnahmenplanung .....	12
3.1.5	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten .....	16
3.1.6	Abstimmungen im Planungsprozess .....	17
3.2	Moderation (RL-Nr. 3.2) .....	18
3.3	Ankauf und Tausch von Flächen (RL-Nr. 3.3).....	21
3.4	Pacht von Flächen (RL-Nr. 3.4).....	25
3.5	Ausgleichszahlungen (RL-Nr. 3.5) .....	26
3.6	Detail- und Ausführungsplanungen, Gutachten (RL-Nr. 3.6).....	29
3.7	Maßnahmen des Biotopmanagements (RL-Nr. 3.7).....	30
3.8	Projektbegleitende Informationsmaßnahmen (RL-Nr. 3.8).....	33
3.9	Evaluiierungen (RL-Nr. 3.9).....	36
3.10	Personal- und Sachausgaben (RL-Nr. 3.10).....	37
3.11	Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen (RL-Nr. 3.11) .....	38
<b>4</b>	<b>Zuwendungsempfänger (RL-Nr. 4)</b> .....	<b>39</b>

<b>5</b>	<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b> .....	<b>41</b>
5.1	Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform (RL-Nr. 5.1) .....	41
5.2	Umfang und Höhe der Zuwendungen (RL-Nr. 5.3) .....	42
5.3	Einnahmen/Spenden (RL-Nr. 5.4) .....	42
<b>6</b>	<b>Sonstige Bestimmungen (RL-Nr. 6)</b> .....	<b>43</b>
6.1	Projektentwicklung (RL-Nr. 6.1).....	43
6.2	Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren (RL-Nr. 6.2).....	45
6.3	Sicherung der Maßnahmen und Projektziele, Schutzgebietsausweisungen (RL-Nr. 6.3) .....	46
6.4	Entgegenstehende Zuwendungen, Kumulierung (RL-Nr. 6.6) .....	48
<b>7</b>	<b>Verfahren (RL-Nr. 7)</b> .....	<b>49</b>
7.1	Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren (RL-Nr. 7.1).....	49
<b>8</b>	<b>Ergänzende Hinweise</b> .....	<b>49</b>
8.1	Mittelumwidmungen .....	49

## Anlagen

Anlage 1 zu Nr. 3.1.1	Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten von Pflege- und Entwicklungsplänen
Anlage 2 zu Nr. 3.9	Empfehlungen zur Durchführung von Evaluierungen
Anlage 3 zu Nr. 6.1	Empfehlungen zur Erstellung von Jahresberichten
Anlage 4 zu Nr. 6.1	Empfehlungen zur Erstellung von Abschlussberichten/ weiteren Berichten
Anlage 5 zu Nr. 7	Empfehlungen zur Erstellung von Projektskizzen
Anlage 6 zu Nr. 7	Empfehlungen zur Antragserarbeitung für Projekt I (Planung)
Anlage 7 zu Nr. 7	Empfehlungen zur Antragserarbeitung für Projekt II (Umsetzung)

## 1 Zielsetzung und Gegenstand des Leitfadens

Der Leitfaden dient der Erläuterung der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte im Rahmen des Bundesprogramms „chance.natur“ in der Fassung vom 19. Dezember 2014. Er enthält nur Erklärungen zu den Nummern und Inhalten der Richtlinien, die aus Sicht des Bundesumweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) einer weiteren Erläuterung bedürfen. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden die Ausführungen zur Pflege- und Entwicklungsplanung.

Der Leitfaden soll die Anwendung der Förderrichtlinien bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von „chance.natur“-Projekten erleichtern und helfen, Fehlinterpretationen und Missverständnisse zu vermeiden. Die Erläuterungen richten sich somit an mögliche Antragstellerinnen und Antragsteller in der Vorbereitung der Antragstellung sowie an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die sich bereits in der Projektumsetzung befinden.

Auf Grundlage von neuen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen bei der Anwendung der Richtlinien und im Rahmen der Umsetzung der Projekte planen das Bundesumweltministerium und das BfN, den vorliegenden Leitfaden regelmäßig fortzuschreiben.

Die Gliederung des Leitfadens orientiert sich kapitelweise am Aufbau der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte.

Der Titel des Förderprogramms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ wird im Folgenden als „chance.natur“ und entsprechende Vorhaben als „Naturschutzgroßprojekte“ bezeichnet.

## **2 Zuwendungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien (RL-Nr. 2)**

Mit „chance.natur“ fördert die Bundesregierung die Sicherung und Optimierung von Lebensräumen im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten, denen aufgrund ihrer Repräsentanz, Naturnähe, Großflächigkeit, Gefährdung und Beispielhaftigkeit eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt.

### **2.1 Naturschutzfachlicher Mehrwert**

Voraussetzung für die Bundesförderung ist, dass die mit dem geplanten Projekt verfolgten Ziele und Maßnahmen über bestehende Verpflichtungen (insbesondere der Bundesländer) hinausgehen und ein naturschutzfachlicher Mehrwert erzielt wird.

### **2.2 Geltungsbereich**

Die Förderung ist auf Deutschland begrenzt. Es können jedoch im Einzelfall auch Maßnahmen finanziell gefördert werden, die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gemeinsam mit Partnerinstitutionen benachbarter Staaten durchführt. Beispiele sind Veranstaltungen, wie etwa länderübergreifende Tagungen und Exkursionen oder mehrsprachig erstellte Projekt-Flyer.

### **2.3 Naturschutzfachliche Auswahlkriterien**

Die Bewertung der beantragten Projekte erfolgt durch das BfN im Auftrag des Bundesumweltministeriums anhand der für Naturschutzgroßprojekte heranzuziehenden naturschutzfachlichen Auswahlkriterien. Die Antragstellenden sind aufgefordert, anhand dieser Kriterien für das geplante Naturschutzgroßprojekt die bundesweite, gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung des Gesamtvorhabens zu belegen. Die Antragstellenden sollen die Erfüllung der Kriterien doku-

mentieren, indem sie zur Beurteilung und Einordnung ihres Vorhabens bundesweite Vergleichsdaten heranziehen. Im Rahmen einer Gesamtabwägung beurteilt dann das BfN, inwieweit das beantragte Projekt die Auswahlkriterien erfüllt.

Den im Leitfaden näher erläuterten Kriterien „Großflächigkeit“, „Gefährdung“ und „Beispielhaftigkeit“ liegt folgendes Verständnis zugrunde:

### **2.3.1 Kriterium „Großflächigkeit“**

Um dem Kriterium „Großflächigkeit“ zu entsprechen, kommen in erster Linie komplexe Landschaften und Ökosysteme für eine Förderung durch das Bundesprogramm „chance.natur“ infrage. Speziell auf einzelne Arten, Biotoptypen oder einen Biotopverbund ausgerichtete Vorhaben sind möglich, aber besonders zu begründen.

### **2.3.2 Kriterium „Gefährdung“**

Die im Planungsraum (s. Nr. 3.1.3) bestehenden Gefährdungen sind zu beschreiben. Aussagen zum Auswahlkriterium „Gefährdung“ und zum naturschutzfachlichen Wert von potenziellen Fördergebieten können insbesondere durch die bundesweiten Roten Listen für Biotoptypen sowie die Roten Listen von Arten (Tiere und Pflanzen) fachlich fundiert und belastbar dargestellt werden.

### **2.3.3 Kriterium „Beispielhaftigkeit“**

Über „chance.natur“ geförderte Naturschutzgroßprojekte sollen aus Bundessicht beispielhaft sein und sich deutlich von lokalen und regionalen Naturschutzprojekten abheben und damit Vorbildcharakter aufweisen. Die Beispielhaftigkeit eines Naturschutzgroßprojekts beurteilt das BfN vor allem danach, ob die zur Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter geplante Vorgehensweise die gege-

benen Möglichkeiten optimal nutzt und ob ggf. auch neue Methoden und Instrumente zur Anwendung kommen. Beispielhaft können sein:

- die Naturschutzmaßnahmen selbst (Biotopentwicklung, Artenschutzkonzepte, Renaturierung etc.)
- die Kombination von Naturschutzmaßnahmen mit Nutzungsaspekten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus)
- die Kombination von Naturschutzmaßnahmen mit institutionellen Aspekten, wie Trägerkonstellation, Projektmanagement, ehrenamtliches Engagement, und mit Instrumenten, wie Planung, Sicherung, Öffentlichkeitsarbeit (Naturschutzinformation), Besucherlenkung.

### 3 Gegenstand der Förderung (RL-Nr. 3)

#### 3.1 Pflege- und Entwicklungsplanung (RL-Nr. 3.1)

Naturschutzgroßprojekte werden in zwei voneinander getrennten Projekten durchgeführt (s. Nr. 6.1):

- **Projekt I:** Gegenstand ist die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) für das Naturschutzgroßprojekt. Damit bildet Projekt I die entscheidende planerische Grundlage für
- **Projekt II:** die Umsetzung des Vorhabens.

##### 3.1.1 Gegenstand des PEPL

Der PEPL beinhaltet neben einer abiotischen Gebietscharakterisierung die Zustandserfassung und Bewertung der Arten, Biotope und Nutzungen inkl. dynamischer Aspekte, wie Gefährdung und Entwicklungsmöglichkeit. Sofern geeignete Grundlagendaten vorhanden sind, kann darauf zurückgegriffen und in Ab-

sprache mit dem BfN auf entsprechende Erfassungen verzichtet werden. Darauf aufbauend entwickelt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ein allgemeines landschaftliches Leitbild, formuliert Ziele, schlägt nach Prioritäten gruppierte Maßnahmen vor und veranschlagt deren voraussichtliche Kosten.

Der PEPL ist problemorientiert, überschaubar, nachvollziehbar und überprüfbar zu verfassen und unterbreitet Vorschläge für Erfolgskontrollen und zur Sicherung der Maßnahmen und Projektziele (s. Nr. 6.3). Er ist in der Regel flächenscharf zu erstellen. Die Maßnahmen müssen nicht auf einzelne Parzellen bezogen sein, sondern auf einheitliche Gebietsteile mit gleicher Zielrichtung.

Die Vereinbarkeit des PEPL mit anderen Fachplanungen ist zu gewährleisten (s. Nr. 6.4).

Zu Beginn des Projekts I ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ein **Leistungsverzeichnis** für den PEPL vorzulegen und mit den Zuwendungsgebern (Bund, Land) abzustimmen (s. Nr. 6.1). Hinweise zum Umfang des Leistungsverzeichnisses sind den „Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten von Pflege- und Entwicklungsplänen“ (s. Anlage 1) zu entnehmen.

### **3.1.2 Projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) und Arbeitskreise (AK)**

Im Rahmen der Erstellung des PEPL wird eine **projektbegleitende Arbeitsgruppe** (PAG) gegründet. Die PAG hat bei der Erstellung und Umsetzung des PEPL eine wichtige beratende Funktion. Sie setzt sich aus den für das Projekt maßgeblichen Akteuren zusammen:

- Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsgeber (Bund, Land)
- Kommunen

- Naturschutzverbände
- Flächennutzerinnen und Flächennutzer und ihre jeweiligen Verbände
- Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachdisziplinen.

Die PAG bietet den Beteiligten die Möglichkeit, den Planungsprozess mitzugestalten.

In vielen Projekten etablieren sich darüber hinaus teilgebietsbezogene und/oder thematische **Arbeitskreise** (AK Landwirtschaft, AK Forstwirtschaft, AK Wasserwirtschaft etc.), die mit allen wichtigen Akteuren vor Ort die konkrete Abstimmung der jeweiligen Teilschritte des PEPL durchführen und Umsetzungsempfehlungen für die PAG aufbereiten.

### 3.1.3 Projektbezogener Planungsraum und Fördergebiet

Der räumliche Umfang des zu erstellenden PEPL wird durch den „**projektbezogenen Planungsraum**“ definiert. Es empfiehlt sich, diesen bereits im Vorfeld der Antragstellung mit dem BfN abzustimmen. Die Antragstellenden sollten den projektbezogenen Planungsraum weitgehend festgelegt haben, bevor sie die Projektskizze (s. Nr. 7.1) einreichen.

Das „**Fördergebiet**“ ist das Gebiet, in dem Maßnahmen mit Mitteln des Bundesförderprogramms „chance.natur“ in Projekt II umgesetzt werden können.

Beispiele für Maßnahmen sind:

- Flächenerwerb
- Pacht
- Ausgleichszahlungen
- Biotopmanagementmaßnahmen
- flankierende Maßnahmen der naturschutzbezogenen Regionalentwicklung.

Die Abgrenzung des Fördergebiets soll naturraumbezogen bzw. fachlich begründet sein. Das Fördergebiet kann ggf. aus mehreren Teilgebieten bestehen und wird im Zuge der Pflege- und Entwicklungsplanung festgelegt. Es ist das Gebiet mit dem größten Naturschutzwert und der höchsten Schutzpriorität innerhalb des Planungsraums. Es ist möglichst als zusammenhängender Komplex so abzugrenzen, dass es folgende Flächen umfasst:

- alle Flächen, die bereits einen hohen Naturschutzwert aufweisen
- alle angrenzenden Bereiche, die diese Flächen direkt beeinflussen
- und alle aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne der Projektziele zu entwickelnden Bereiche.

Bei der Abgrenzung des Fördergebiets sind neben den Auswahlkriterien (s. Nr. 2) auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen in Abhängigkeit von der Akzeptanz vor Ort sowie der prioritäre Handlungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei sind funktionale Zusammenhänge, etwa innerhalb eines Gewässer-einzugsgebietes oder die Lebensraumansprüche gefährdeter Arten, zu beachten. Das Fördergebiet ist so zu bemessen, dass vorhandene und potenzielle Gefährdungen reduziert oder ganz ausgeschlossen werden.

#### **3.1.4 Erhebungen und Maßnahmenplanung**

Mithilfe von **Bestandserfassungen**, z.B. für bestimmte wichtige Artengruppen mit Indikatorfunktion oder für bisher kaum oder nicht untersuchte Teilgebiete, lassen sich im Rahmen des PEPL flächenscharf Wertigkeiten und Defizite ermitteln, um daraus Ziele und Maßnahmen für die Projektumsetzung herzuleiten. Der Umfang der Bestandserfassungen und die Auswahl geeigneter Artengruppen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die verfolgten Ziele und vorgesehenen Maßnahmen differenziert vorzunehmen.

Die im Fördergebiet bestehenden oder absehbaren **Flächennutzungen** sind im PEPL darzustellen und naturschutzfachlich zu bewerten. Es sind Maßnahmen vorzusehen, um Beeinträchtigungen naturschutzfachlich wertvoller Bereiche zu vermeiden und potenziellen Gefährdungen vorzubeugen.

Der PEPL soll Vorschläge zur naturschutzfachlich geeigneten **land- und forstwirtschaftlichen Nutzung** sowie zur Gewässerunterhaltung in den Fördergebieten beinhalten.

Der Umfang dieser Vorschläge orientiert sich an ihrer Relevanz, um die Projektziele zu erreichen.

Dabei ist das Prinzip der Freiwilligkeit zu beachten.

Sofern Wälder zentraler Gegenstand des Projekts sind, muss der Pflege- und Entwicklungsplan Vorschläge für die naturschutzorientierte **forstwirtschaftliche Nutzung** enthalten. Die forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die sich im Eigentum des am Projekt beteiligten Landes und der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers befinden, ist auf die PEPL-Vorgaben auszurichten. Die waldbaulichen Vorgaben für die Maßnahmenflächen sind in die Forsteinrichtung und in die waldbaulichen Planungen zu integrieren. Die Vereinbarkeit der naturschutzfachlichen Planung des PEPL und der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) sollte gewährleistet werden. Auch nach Ablauf der Förderung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sowie das zuständige Land dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des Naturschutzgroßprojektes beachtet und in zukünftigen forstlichen Betriebsplanungen angemessen berücksichtigt werden.

Für die **landwirtschaftliche Nutzung** im Fördergebiet sind im PEPL hinreichend konkrete Vorschläge für naturschutzorientierte Bewirtschaftungsmaßnahmen zu entwickeln und darzustellen. Zudem soll er u.a. Angaben zur An-

wendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und zur Intensität des Einsatzes von Düngemitteln enthalten, z.B. Umfang der mineralischen Düngung und der Düngung mit Gülle. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die sich im Eigentum des am Projekt beteiligten Landes und der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers befinden, ist auf die PEPL-Vorgaben auszurichten. Der PEPL kann auch mit dem Projektziel konforme Nutzungsalternativen vorschlagen.

Auch zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Zustands sowie der natürlichen Dynamik an stehenden und fließenden **Gewässern** sind Maßnahmen im PEPL darzustellen. Infrage kommen beispielsweise:

- Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts sowohl im Gewässer selbst als auch in Auenbereichen und Uferzonen
- Maßnahmen zur Auenrenaturierung inkl. Auenwaldregeneration
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur
- exemplarische Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit oder der Geschiebedynamik.

Dabei ist zwischen Landesaufgaben (u.a. im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie oder mit Natura 2000) und den im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts förderbaren Maßnahmen zu differenzieren (s. Nr. 3.7).

Es empfiehlt sich, vorhandene **regionale Planungen** (z.B. in den Bereichen Infrastruktur, Wasserbau, Windenergie, Forst und Landschaftsplanung) zu berücksichtigen, auf projektrelevante Inhalte zu sichten und diese im PEPL zu benennen. Eventuelle Synergien oder Konflikte mit den Projektzielen sind darzustellen und geeignete Lösungen zu entwickeln. Es besteht die Möglichkeit, sozioökonomische Aspekte über die Pflege- und Entwicklungsplanung in das Projekt zu integrieren und die Anliegen der Regionalentwicklung sowie die Belange

von Freizeit, Erholung und Tourismus in der Weise zu berücksichtigen, dass eine unmittelbare Verknüpfung mit der Zielerreichung des Naturschutzgroßprojekts gegeben ist.

So kann der PEPL eine Erhebung projektrelevanter **sozioökonomischer Aspekte** umfassen, die u.a. Rückschlüsse auf die Akzeptanz liefern soll. Ein Beispiel: Die landwirtschaftlichen Betriebe ermitteln, die bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen. Derartige Analysen dürfen jedoch keine einzelbetrieblichen Beratungen beinhalten.

Die **Besucherlenkung** zählt zu den Kernaufgaben eines Naturschutzgroßprojekts. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die zentralen und besonders schutzwürdigen Bereiche von Naturschutzgroßprojekten von Störungen zu entlasten und die interessierte Öffentlichkeit in ökologisch weniger empfindliche, aber dennoch attraktive und ggf. entsprechend gestaltete Bereiche zu lenken. Besucherlenkende Maßnahmen müssen bestehende Angebote im Umfeld eines Naturschutzgroßprojekts berücksichtigen und auf diese abgestimmt sein, damit sie ihre Wirkung nicht verfehlen. Ein projektbezogenes Besucherlenkungskonzept sollte daher ein fester Bestandteil des PEPL sein.

Projektelemente wie zum Beispiel „Besucherlenkung“, „sozioökonomische Analyse“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ sind zudem geeignet, die für die Naturschutzziele erforderliche Akzeptanz zu fördern.

Bereits im PEPL ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der **Umfang des** naturschutzfachlich für notwendig erachteten **Flächenerwerbs** darzustellen. Für den Erwerb von Tauschflächen ist eine Eintauschkonzeption zu entwickeln, die neben den Instrumenten (Tausch und/oder Flurneuordnungsverfahren) auch Aussagen zur Zeitplanung enthält.

Mit Blick auf die aus dem Projekt resultierende **Dauerpflege** sind – soweit möglich – der dafür zu veranschlagende Maßnahmenumfang und die Kosten zu ermitteln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll dadurch in die Lage versetzt werden, die aus dem Vorhaben resultierenden Folgekosten einschließlich des personellen und finanziellen Einsatzes einzuschätzen und frühzeitig Überlegungen treffen zu können, wie sie das Folgemanagement sicherstellen können (s. Nr. 6.1).

Von großer Bedeutung für die spätere Umsetzung ist zudem eine Priorisierung der Maßnahmen, wie z.B. Grunderwerb und Biotopmanagement, nach deren Dringlichkeit, um die Projektziele zu erreichen, unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit. Eine Karte der Handlungsschwerpunkte im Fördergebiet kann v.a. bei großflächigen Projekten sinnvoll sein.

### **3.1.5 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (RL-Nr. 3.7)**

Sind Flächen im Planungsraum Bestandteil des europäischen Schutznetzes „**Natura 2000**“, ist im PEPL auch der Beitrag der entwickelten Projektmaßnahmen zum Management der Natura-2000-Gebiete darzustellen und abzustimmen. Ziel dieser Abstimmung ist es, die Verträglichkeit der Maßnahmen des Naturschutzgroßprojekts nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Dadurch würde sich eine gesonderte Prüfung der Verträglichkeit einzelner Maßnahmen des PEPL mit den Erhaltungszielen des entsprechenden Natura-2000-Gebiets im Zuge der Umsetzung von Projekt II erübrigen.

Die Anerkennung des PEPL als Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan für Natura-2000-Gebiete innerhalb des Fördergebiets ist anzustreben.

Außerdem sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie vom Land bislang nicht gewährleistet wurde und sich der Gebietszustand seit der Meldung weiter verschlechtert hat. Derartige

Regelungen und Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bundesförderung sein.

### 3.1.6 Abstimmungen im Planungsprozess

Regelmäßige **Rückkopplungen** zwischen der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger und dem beauftragten Planungsbüro, dem Land und dem BfN sind von großer Bedeutung und während des Planungsprozesses in ausreichendem Umfang notwendig. Sollten sich dabei Defizite bzw. Abweichungen vom Leistungsverzeichnis ergeben, besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, notwendige Nacharbeiten nach Abstimmung und Bewilligung durch die Zuwendungsgeber umgehend zu veranlassen.

Aus zeitlichen Gründen (auch zur Verkürzung des Übergangs zwischen Projekt I und II) sollte die **Abstimmung des PEPL in der Region** bereits parallel zur PEPL-Erarbeitung – und nicht erst nach dessen Fertigstellung – erfolgen.

Der abgestimmte PEPL wird auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des am Projekt beteiligten Landes vom BfN abschließend fachlich geprüft. Besteht zwischen Zuwendungsgebern (Bund, Land) und der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger **Einvernehmen** zum PEPL, ist darauf aufbauend der Antrag für Projekt II zu erstellen.

Die **Fortschreibung des PEPL**, u. U. noch während der Laufzeit von Projekt II oder nach dessen Abschluss, richtet sich nach dem projektspezifischen Bedarf und erfolgt in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern. Die Fortschreibung kann nach Ablauf der Bundesförderung in Abstimmung mit dem BfN im Rahmen anderer naturschutzfachlicher Planungen erfolgen. Möglich ist insbesondere die Weiterentwicklung des PEPL in Form von Natura-2000-Bewirtschaftungs- bzw. Managementplänen.

### 3.2 Moderation (RL-Nr. 3.2)

Die Moderation in Naturschutzgroßprojekten dient dem **konstruktiven Umgang mit Konflikten** sowie dem fairen Miteinander der Projektakteure vor Ort. Sie ist das geeignete Instrument, um zwischen unterschiedlichen Interessen- und Meinungsgruppen ein gegenseitiges Verständnis zu entwickeln, das sich langfristig vorteilhaft auf das Projekt auswirkt und wesentlich zu seiner nachhaltigen Verankerung in der Region und darüber hinaus beitragen kann.

Durch ein in Qualität und Quantität differenziertes Moderationsverfahren lassen sich erfahrungsgemäß hohe naturschutzfachliche Zielsetzungen erfolgreicher und effizienter erreichen.

**Planung und Moderation** ergänzen einander und sind zu verzahnen. Einerseits handelt es sich bei den im Rahmen der Moderation zu vermittelnden Inhalten um (Zwischen-)Ergebnisse der Planung; andererseits hat die Planung wiederum die aus der Moderation resultierenden Vorschläge zu bewerten und ggf. zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Planung zu bewertenden Konfliktfelder sind regelmäßig in der begleitenden Moderation zu erörtern. Der Arbeitsaufwand ist demzufolge situationsabhängig.

Die Erfahrung zeigt, dass Antragstellende die Komplexität von Naturschutzgroßprojekten und den damit verbundenen **Aufwand der Moderation** häufig unterschätzen.

Umfang und **Ausgaben für die Moderation** richten sich nach dem jeweiligen projektbezogenen Bedarf. In den Fällen, in denen sich der Leistungsumfang nicht von vornherein projektspezifisch festlegen lässt, kann im Vorfeld der Moderation eine Situations- und Interessenanalyse vergeben werden, die das Ziel hat, den notwendigen Leistungsumfang zu ermitteln. Dadurch ist es möglich,

den besonderen projektspezifischen Erfordernissen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Auf eine Moderation kann verzichtet werden, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger und das Land sie für nicht erforderlich halten. Dies kann der Fall sein,

- wenn in der Region grundsätzlich eine hohe Akzeptanz für das Projekt gegeben und/oder ein enges Netzwerk der maßgeblichen, das Projekt unterstützenden Akteure vorhanden ist (z.B. aus einer bereits eingespielten Zusammenarbeit in einem anderen Projekt) und/oder
- wenn sich geeignete, von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger unabhängige Persönlichkeiten aus dem Projektumfeld zur Übernahme der Moderationsfunktion bereit erklären.

Naturschutzfachliches Know-how der Moderation ist von Vorteil, aber nicht zwingend für deren Tätigkeit im Naturschutzgroßprojekt. Sie soll unabhängig von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger agieren können. Es soll sich um eine geeignete, neutrale Person oder Institution handeln („Allparteilichkeit“ der Moderation). Dadurch soll sichergestellt werden, dass andere Akteure sowie ggf. Konfliktparteien die Moderation anerkennen. Um dies zu gewährleisten, wird **die Moderation** von dem am Projekt beteiligten **Land beauftragt**. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger und das BfN sind an der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Moderation zu beteiligen.

Zwischen dem Projektteam, der Moderation und den mit der PEPL-Erarbeitung beauftragten Planerinnen und Planern muss eine klare **Aufgaben- und Rollenverteilung** vorgenommen und schriftlich festgehalten werden. Regelmäßige Rückmeldungen der Moderation an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger, an das Planungsteam, das Land und an das BfN sind von

großer Bedeutung und daher in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Gewünscht ist, dass das Moderationsverfahren durch Informationsmaßnahmen begleitet wird, die den Diskussionsprozess und die erzielten Ergebnisse und ggf. Kompromisse in der Öffentlichkeit transparent machen.

Alle **Moderationsergebnisse** sind nachvollziehbar von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu **dokumentieren** und den Beteiligten zugänglich zu machen. Zum Abschluss des Projekts I ist es notwendig, dass die Moderation eine objektive, verlässliche Einschätzung zur Akzeptanz in der Region abgibt. Diese Einschätzung wird bei der abschließenden Prüfung des PEPL durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger und die Zuwendungsgeber berücksichtigt. Sie stellt eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Förderung des Projekts II dar.

Durch die Moderation kann Projekt I verkürzt werden, da die Abstimmung des PEPL in der Region bereits parallel zur Planerstellung und nicht in einem mitunter längeren Abstimmungsprozess nach Fertigstellung und Verabschiedung des PEPL erfolgt.

Für Moderationsverfahren gelten folgende Empfehlungen und Hinweise:

- Bei der Auswahl der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sollten die angebotenen Leistungen genau verglichen und v.a. geprüft werden, inwieweit die Bieterin bzw. der Bieter die spezifischen Bedingungen in der Region berücksichtigt hat.
- Umfang und Struktur der Moderation hängen von Art und Ausmaß der bereits vor Projektbeginn (v.a. im Rahmen der Antragserarbeitung) erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in der Region sowie von der gegebenen Akzeptanzlage ab.

- Die Moderation stellt keinen offenen Diskussionsraum dar, sondern ist an den konkreten Maßnahmen und Zielen des jeweiligen Projekts auszurichten.
- Moderation dient nicht als „Akzeptanzbeschaffer“ durch „Überreden“ der (v.a. kritischen) Akteure und muss somit ergebnisoffen sein.
- Moderatorinnen und Moderatoren sind unabhängige „Vermittler“ und keine „Entscheider“.
- Entscheidungen treffen müssen die hierfür legitimierten Gremien/Personen, allerdings unter Berücksichtigung der Vereinbarungen innerhalb des Moderationsprozesses.
- Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger und BfN sind an der Auswahl der Moderation zu beteiligen.
- Ergebnisse bzw. Vereinbarungen des Moderationsprozesses müssen für alle Beteiligten verbindlich sein.

### 3.3 Ankauf und Tausch von Flächen (RL-Nr. 3.3)

Der Ankauf von Flächen ist das **vorrangige Instrument** zur Flächensicherung, da der Erwerb am geeignetsten ist, um die mit dem Projekt verfolgten Ziele zu verwirklichen.

Mithilfe der Bundesförderung ist anzustreben, dass die Teile des Fördergebiets, die für die Verwirklichung der Projektziele maßgeblich sind, im erforderlichen Umfang in das Eigentum der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers übergehen.

Flächenerwerb und Flächentausch erfolgen **auf freiwilliger Basis** nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und den Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Pächterinnen und Pächter). Deren frühzeitiger Beteiligung kommt eine besondere Bedeutung zu im Hinblick auf die Realisierbarkeit und den Umsetzungserfolg eines Naturschutzgroßprojekts.

Der **Ankauf von Flächen**, die sich **im Eigentum von Gebietskörperschaften** befinden, ist grundsätzlich nicht förderfähig.

Das Bundesumweltministerium und das BfN erwarten, dass das am Naturschutzgroßprojekt beteiligte Land, wie auch die beteiligten Landkreise und Kommunen, die Ziele des Projektes mittragen und bereit sind, ihre Flächen

- für die Umsetzung des PEPL und für die Durchführung notwendiger Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und
- für das aus Naturschutzsicht dauerhaft erforderliche Management in das Projekt einzubringen.

Der Flächenkauf von Kommunen ist nur möglich,

- wenn es sich dabei um Exklaven außerhalb ihres fest umgrenzten, in sich geschlossenen Gemeindegebietes handelt;
- sich solche Flächen-Exklaven im Fördergebiet eines vom Bund geförderten Naturschutzgroßprojektes befinden und
- ihr Ankauf zur Realisierung der mit dem Naturschutzgroßprojekt verfolgten Ziele erforderlich ist.

Voraussetzungen dafür sind:

- 1) Die in Frage stehenden Flächen müssen sich im Eigentum von Kommunen befinden, deren Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Exklave) außerhalb des Fördergebietes eines Naturschutzgroßprojektes liegt.
- 2) Die Kommunen, in deren Eigentum sich die in Frage stehenden Flächen befinden, dürfen nicht in die Trägerschaft eines vom Bund geförderten Naturschutzgroßprojektes eingebunden sein, z.B. als Mitglied eines als Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger fungierenden Zweckverbandes, einer Stiftung oder einer Trägergemeinschaft.

Die Regelung gilt in begründeten Einzelfällen auch für entsprechende **Landesflächen**.

Der Ankauf von „Zwischenerwerbern“ ist in den Fällen nicht förderfähig, in denen er der Umgehung der bisher erläuterten Ausschlussstatbestände dient. Lediglich in diesem Zusammenhang nennen die Richtlinien Landgesellschaften, d.h. der Ankauf von solchen ist nicht per se als förderschädlich anzusehen. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Ankauf von Zwischenerwerbern, die selbst einen Aufgabenbezug zum Naturschutz aufweisen. Bei diesen wird erwartet, dass sie die vorhandenen Flächen unentgeltlich in das Vorhaben einbringen. Ob ein Umgehungstatbestand vorliegt oder ein förderschädlicher Aufgabenbezug zum Naturschutz vorliegt, ist anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen (z.B. Zeitraum seit Ankauf durch den „Zwischenerwerber“; Ankauf von Flächenpools, aus denen nunmehr einzelne Flächen Projektrelevanz erhalten etc.).

Der in den Richtlinien genannte **Flächenerwerb von Gemeinden mit „Nothaushalt“** ist äußerst restriktiv und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem BfN zu handhaben. In jedem Einzelfall prüft das BfN die jeweils gegebenen Rahmenbedingungen. Dabei geht es unter anderem um die Klärung,

- ob für die Gemeinde eine zwingende Vorgabe zur Veräußerung existiert
- welcher Art diese Vorgabe ist
- durch wen sie ausgesprochen wurde
- ob der Erwerb der in Frage stehenden Gemeindeflächen zur Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich ist oder
- ob die Ziele auch in anderer Weise erreicht werden können.

Insgesamt soll diese Regelung nur auf fachlich erforderlichen Schlüsselflächen Anwendung finden.

Der **Ankauf von Tauschflächen** ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn ein lagerichtiger Eintausch in das Fördergebiet bis zum Ende der Bundesförde-

zung erfolgt. Im Allgemeinen soll der **lagerrichtige Eintausch der Flächen** so frühzeitig stattfinden, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger noch während der Bundesförderung die Maßnahmen des Biotopmanagements umsetzen kann, die dort gemäß PEPL vorgesehen sind. Anderenfalls hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die notwendigen Maßnahmen des Biotopmanagements ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nach Ende der Bundesförderung sicherzustellen. Können die im Rahmen des Projekts II erworbenen Tauschflächen nicht fristgerecht lagerrichtig eingetauscht werden, sind die zu ihrem Erwerb aufgewendeten Fördermittel an die Zuwendungsgeber (Bund, Land) zurückzuzahlen.

Das Know-how der **Landgesellschaften** sowie vergleichbarer Einrichtungen vor Ort kann geeignet sein, zur Lösung von Landnutzungskonflikten beizutragen.

Der Erwerb von Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Rahmen von „chance.natur“-Projekten ist möglich.

Der **Erwerb von „Miteigentumsanteilen“** ist möglich, wenn dadurch eine Maßnahmenumsetzung und Flächensicherung gewährleistet ist.

Zur **Feststellung des marktüblichen Verkehrswertes** von Grundstücken können Gutachten, z.B. durch zuständige Gutachterausschüsse, Landwirtschaftskammern oder vereidigte Sachverständige eingeholt werden. Dabei ist zu prüfen, ob Gutachten ggf. für eine Vielzahl gleichartiger Flächen und zur Ermittlung von Preisspannen beauftragt werden können. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind zuwendungsfähig und mit entsprechender Begründung und Angabe der mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragenden Stelle bei den Zuwendungsgebern (Bund, Land) zu beantragen.

Der **Erwerb von Flächen** ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger sorgfältig zu **dokumentieren**. Die mit Projektmitteln erworbenen Flächen, auch Tausch- und Pachtflächen, sind in Listen mitsamt den hieraus erzielten Einnahmen zu erfassen und in den Verwendungsnachweisen aufzuführen.

**Einnahmen**, die **aus der Bewirtschaftung** (z.B. Verpachtung) der mit Projektmitteln erworbenen Grundstücke resultieren, sind Projekteinnahmen und werden anteilig auf die Zuwendung angerechnet oder können auf Antrag zur Deckung von projektbezogenen Mehrausgaben zusätzlich belassen werden.

### 3.4 Pacht von Flächen (RL-Nr. 3.4)

Die Pacht ist möglichst für einen **Zeitraum** von 30 Jahren zu vereinbaren. Aufgrund der nach Ablauf von 30 Jahren jährlich gegebenen Kündigungsmöglichkeit (§ 594b BGB) erscheinen länger befristete Pachtverträge nicht angeraten; eine Option zur Verlängerung sollte aber vorgesehen sein. Eine kapitalisierte Auszahlung von Pacht ist nur bis 30 Jahre förderfähig, ggf. auch in mehreren Tranchen im Laufe der Bundesförderung.

**Pachtverträge** bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Pachtverträge sind einschließlich eventueller Einnahmen in der Projektbuchhaltung vollständig und entsprechend dem Jährlichkeitsprinzip zu erfassen.

Laufen **Pachtverträge** ab, dürfen die Ziele des Projekts nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung bezieht sich auf die Ziele des Gesamtvorhabens und richtet sich an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger, die sicherstellen müssen, dass die mit dem Projekt verfolgten Ziele nach Ablauf der Pachtverträge auch ohne die gepachteten Flächen weiterhin gewährleistet sind.

Hinsichtlich der in den Förderrichtlinien genannten Notwendigkeit, dass der Abschluss von Pachtverträgen der **Zustimmung des BfN** bedarf, ist die Abstimmung eines Musterpachtvertrags bzw. genereller Rahmenvorgaben für Pachtverträge ausreichend.

### 3.5 Ausgleichszahlungen (RL-Nr. 3.5)

Ausgleichszahlungen sollen in der Regel nachrangig zum Grunderwerb Anwendung finden.

Ausgleichszahlungen sind in den Förderrichtlinien als Entschädigung für entgangene Gewinne definiert. Der Begriff der Entschädigung bezieht sich dabei nicht auf einen bereits eingetretenen Vermögensschaden, sondern erfasst **Mehraufwendungen und Mindererträge**, die durch projektbedingte Nutzungseinschränkungen im Vergleich zu der bestimmungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen (ausgehend von der Nutzung zum Zeitpunkt der Kalkulation und Festlegung der Ausgleichszahlungen) voraussichtlich verursacht werden. Entschädigung ist in diesem Zusammenhang nicht als „Schadensersatz“ für tatsächlich entgangene Gewinne zu verstehen, sondern für potenzielle zukünftige Verluste.

**Ausgleichszahlungen und Pacht** unterscheiden sich dadurch, dass bei der Pacht das Bewirtschaftungs- und Fruchtziehungsrecht auf die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger als Pächterin/Pächter übergeht. Hingegen verbleibt dieses Recht bei der Vereinbarung von Ausgleichszahlungen bei den Eigentümern; ein Vertrag regelt die Nutzungseinschränkung und die Eigentümer erhalten einen finanziellen Ausgleich.

Auf **Wald- bzw. Forstflächen** können Mehraufwendungen oder Mindererträge aufgrund von Nutzungseinschränkungen und/oder durch Änderung der ursprünglich vorgesehenen forstlichen Bewirtschaftung entstehen, z.B. durch den Erhalt von Einzelbäumen und Altholzinseln, durch Bewirtschaftungsbeschrän-

kungen aufgrund modifizierter Waldbaukonzepte, Waldweide, Wiedervernäsung, Anpassung der Forsttechnik. Ausgleichszahlungen gleichen diese Mehraufwendungen oder Mindererträge der Flächennutzerinnen und Flächennutzer aus. Aufgrund der langen Entwicklungszeiträume in Wäldern sind hier in der Regel Vertragslaufzeiten von mehr als 30 Jahren vorzusehen, da Ausgleichszahlungen nicht der 30-jährigen Beschränkung gemäß BGB (s. Nr. 3.4) unterliegen. Für den Fall eines vom Eigentümer beabsichtigten Verkaufs der Flächen, für die Ausgleichszahlungen vereinbart wurden, sind ein ins Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht zugunsten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers und ggf. Vertragsstrafen bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten zu vereinbaren. Einzelbäume, Biotop- oder Altholzinseln, für die ein Nutzungsverzicht vereinbart wird, sind von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu markieren, kartografisch darzustellen und in einem Verzeichnis zu erfassen.

Ausgleichszahlungen in Wäldern können auch für die dauerhafte Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung (**Prozessschutz**) gezahlt werden, wenn ein Erwerb der Flächen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger nicht möglich ist.

**Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlungen** im landwirtschaftlichen und im forstwirtschaftlichen Bereich sind die Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft des Bundes bzw. die Waldrichtlinie (Wald-RL) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung und die darin vorgegebenen Zinssätze.

Für die Antragstellung genügt die **Kalkulation** der Mittelansätze für Ausgleichszahlungen für Prozessschutzflächen anhand aktueller Verkaufswerte in realistischer Größenordnung.

Basis für die konkrete Leistung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Projekts II sollen **einzelfallbezogene Gutachten** sein. Ausgleichszahlungen für

Prozessschutzflächen bzw. nutzungsfreie Zonen im Wirtschaftswald dürfen den Verkehrswert der Fläche nicht übersteigen.

Die Empfängerin bzw. der Empfänger der Ausgleichszahlungen ist zu verpflichten, Maßnahmen nach den Vorgaben des PEPL zuzulassen.

Es ist sicherzustellen, dass die Projektziele und die Maßnahmen, für die Ausgleichszahlungen gewährt wurden, bei der Fortschreibung der Forsteinrichtungswerke, der forstlichen Rahmenplanung und/oder der Waldfunktionskartierung Berücksichtigung finden. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten sind zu treffen.

Darüber hinaus können **Ausgleichszahlungen** gewährt werden:

- für die Ablösung bestehender Pachtverträge, wenn Flächen mittels einer Kündigung bestehender Pachtverträge nicht vorzeitig für das Projekt verfügbar gemacht werden können;
- bei Verzicht auf Fischerei-/Angelrechte durch Privatpersonen und Vereinigungen; die Höhe dieser Zahlungen ist abhängig von den projektspezifischen Gegebenheiten festzulegen;
- für Mehraufwendungen und Mindererträge von Kommunen, die am Projekt beteiligt sind, wenn diese über bestehende Verpflichtungen der Kommunen hinausgehen bzw. zu entgangenen Gewinnen führen. Dies setzt voraus, dass die Flächen zuvor (nicht den naturschutzfachlichen Zielen des Projekts entsprechend) bewirtschaftet und hierdurch Gewinne erzielt wurden.

Die Leistung von Ausgleichszahlungen und ihre Auszahlung sind in abgezinster Form vorzunehmen.

Maßnahmen, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden, sind in der Regel durch Eintragung **beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten** in das Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder und nicht

zugunsten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu sichern.

Die Eintragung einer Dienstbarkeit ist nicht notwendig, wenn Ausgleichszahlungen für nur temporär durchgeführte Maßnahmen (s. Nr. 3.7 und 6.3) auf Grundstücken Dritter geleistet werden (z.B. Einbau mobiler Stauwehre für ein zeitlich befristetes Wiesenmanagement in Verbindung mit dem Abschluss von Gestattungsverträgen; einmalige Beseitigung von Gehölzbewuchs als Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Flächenbeweidung).

**Ausgleichszahlungen können nicht gewährt werden**, wenn gleichzeitig auf den Flächen eine Förderung aus EU- oder anderen Bundes- oder Landesmitteln besteht.

Die Richtlinien-Vorgabe, dass durch den Ablauf des Bemessungszeitraums für Ausgleichszahlungen die Ziele des Gesamtprojekts nicht beeinträchtigt werden dürfen, bezieht sich auf die Ziele des Gesamtvorhabens. Sie richtet sich an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger, die dafür Sorge tragen müssen, dass die mit dem Projekt verfolgten Ziele auch nach Ablauf befristeter Ausgleichszahlungen gewährleistet sind.

### **3.6 Detail- und Ausführungsplanungen, Gutachten (RL-Nr. 3.6)**

Detail- und Ausführungsplanungen sowie Gutachten sind zuwendungsfähig, soweit sie der Konkretisierung des PEPL und der Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen dienen. Hierzu zählen unter anderem parzellenscharfe Fachplanungen für das Biotopmanagement und für ggf. notwendige Genehmigungsverfahren, hydrologische Detailgutachten sowie Waldwertgutachten.

### 3.7 Maßnahmen des Biotopmanagements (RL-Nr. 3.7)

Bei allen Maßnahmen des Biotopmanagements ist zwischen

- zuwendungsfähigen Maßnahmen zur Herstellung des naturschutzfachlich angestrebten Zustandes (**Ersteinrichtung**) und
- nicht zuwendungsfähigen **Dauerpflegemaßnahmen**

zu unterscheiden.

Ersteinrichtende Maßnahmen des Biotopmanagements in Naturschutzgroßprojekten dienen

- der Herstellung des angestrebten Dauerzustands
- dem Ausschluss von Gefährdungen
- der Initiierung von Entwicklungs- und Sukzessionsprozessen
- dem Artenschutz sowie
- der Besucherlenkung.

Förderfähig sind auch die dafür erforderlichen Infrastrukturen, soweit dafür keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden können.

Alle Maßnahmen, die zu einer **Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura-2000-Gebieten** beitragen, können anteilmäßig über das Bundesprogramm „chance.natur“ gefördert werden.

Maßnahmen in FFH-Gebieten, die der **Erhaltung des Status quo** dienen, fallen nach dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie in die Zuständigkeit der Länder; für diese Maßnahmen stehen keine Bundesmittel zur Verfügung.

Sind **Maßnahmen im Staatswald** beabsichtigt, ist im Antrag und im PEPL darzulegen, ob und zu welcher Zeit für das Land rechtliche bzw. planerische Verpflichtungen (z.B. aufgrund aktueller Forsteinrichtungswerke) zur Durchführung dieser Maßnahmen bestehen. Außerdem müssen die Antragstellenden

nachvollziehbar deutlich machen, warum diese Maßnahmen nicht von ihnen oder vom Land finanziert und umgesetzt werden können, und warum sie einer Bundesförderung bedürfen. Eine Förderung von Maßnahmen auf Staatswaldflächen kann nur dann in Betracht kommen, wenn diese über die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des Landes hinausgehen und zu einem naturschutzfachlichen Mehrwert führen.

**Maßnahmen an Gewässern** oder zur Verbesserung des Wasserhaushalts sind in Naturschutzgroßprojekten grundsätzlich zuwendungsfähig. Maßnahmen, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie oder dem Hochwasserschutz dienen, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie über die Verpflichtungen der Länder hinausgehen und zu einem naturschutzfachlichen Mehrwert führen.

**Maßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE)** sind im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten förderfähig, wenn sie über die in den NNE-Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen der Länder bzw. der NNE-Flächenempfänger hinausgehen, z.B. spezielle Artenschutz- oder naturschutzbezogene Entwicklungsmaßnahmen, die Gegenstand des PEPL sind. Maßnahmen der Flächenbetreuung, zu denen sich die NNE-Flächenempfänger verpflichtet haben, sind im Rahmen von „chance.natur“ nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung **flankierender Maßnahmen einer naturschutzbezogenen Regionalentwicklung** erfolgt ausschließlich mit der Maßgabe, dass die geförderten Initiativen darauf ausgerichtet sind, die Projektziele zu erreichen, die Inhalte von Naturschutzgroßprojekten einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Akzeptanz für Projektmaßnahmen zu erhöhen.

**Beispiele** flankierender Maßnahmen der naturschutzbezogenen Regionalentwicklung sind unter anderem:

- technische Einrichtungen zur Landschaftspflege, z.B. Weideeinrichtungen und Spezialmaschinen

- Investitionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft, z.B. Anlage von Streuobstwiesen
- Beratungsleistungen
- Durchführbarkeitsstudien
- Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Aus beihilferechtlichen Gründen ist eine Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen, d.h. Investitionen oder Beratungsleistungen zugunsten einzelner Betriebe, nicht möglich.

Eine **Förderung touristischer Maßnahmen** ist grundsätzlich nicht möglich. Allerdings können über „chance.natur“ geförderte Maßnahmen zu einer Steigerung der touristischen Attraktivität beitragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Besucherlenkung (gemäß Besucherlenkungskonzept im PEPL) oder für Veränderungen in der Landschaft (infolge von Biotopmanagementmaßnahmen).

Für die **Beschaffung, Unterhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten**, die für das Erreichen der Projektziele notwendig sind, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde (Bund, Land) überprüft dann unter Berücksichtigung von Unterhalts- und Reparaturkosten, ob Kauf, Miete oder Leasing die wirtschaftlichste Beschaffungsweise ist.

Die mit Bundes- und Landesmitteln getätigten **Anschaffungen** (z.B. Maschinen, Geräte, Weideeinrichtungen, Zäune) verbleiben im Eigentum der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, können jedoch den in das Biotopmanagement eingebundenen Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dabei die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Eine **zuwendungsfähige Ersteinrichtung** kann im Rahmen der Bundesförderung für Naturschutzgroßprojekte ggf. auch über mehrere Jahre durchgeführt werden (bis ein Dauerpflegezustand erreicht ist). Andererseits können Ausgaben für Dauerpflegemaßnahmen auch schon während der Umsetzung des Projekts II anfallen. Deren Finanzierung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ggf. mit Unterstützung des am Projekt beteiligten Landes zu leisten – zusätzlich zur finanziellen Beteiligung an den bewilligten Projektausgaben.

**Temporäre Maßnahmen** (s. Nr. 6.3) sind förderfähig, wenn sie

- im Rahmen des Projekts eine untergeordnete Bedeutung haben
- die Projektziele unterstützen
- die Dauerhaftigkeit des Projekts nicht gefährden
- zur Erreichung der Projektziele unabdingbar sind.

### **3.8 Projektbegleitende Informationsmaßnahmen (RL-Nr. 3.8)**

Die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit soll die Moderation unterstützen, Vorurteile abbauen und zur Akzeptanz des Naturschutzgroßprojektes beitragen. Informationsmaßnahmen sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sind so auszurichten, dass sie effektiv die Projektergebnisse verbreiten und die Zielerreichung des Naturschutzgroßprojekts begünstigen.

Im Rahmen der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit können z.B. folgende **Produkte/Maßnahmen** gefördert werden:

- Projekt-Logos
- Broschüren
- Flyer
- Filme
- Pressearbeit

- Aktionen mit Schulen/Kindergärten/sonstigen Kindergruppen
- Ausstellungs-Elemente
- Informationsveranstaltungen
- Exkursionen
- Projektfeste
- Auftakt- und Abschlussveranstaltungen, sofern sie dezidiert der Information der Öffentlichkeit dienen
- Informationstafeln im Gelände
- Schulung und Einsatz von Naturführern und ehrenamtlichen Biotopbetreuern
- Internetauftritte und Apps.

Voraussetzung für eine Finanzierung über das Bundesprogramm „chance.natur“ ist, dass die Informationsmaßnahmen einen **unmittelbaren Bezug zum Naturschutzgroßprojekt** aufweisen.

Generell ist zu empfehlen, ein **Gesamtkonzept** für alle vorgesehenen projektbegleitenden Informationsmaßnahmen zu erarbeiten, das die Antragstellenden idealerweise bereits mit dem Projektantrag beim BfN einreichen. Aus diesem Gesamtkonzept sollen die konzeptionellen Überlegungen hervorgehen, die sich am Projektziel orientieren und die aktuelle Akzeptanzsituation im Fördergebiet bzw. in der Region berücksichtigen.

Alternativ dazu ist es möglich, zu Beginn des Projekts I in Zusammenarbeit mit der Moderation (s. Nr. 3.2) ein detailliertes Kommunikationskonzept zu erstellen, das der nachträglichen Zustimmung des BfN bedarf. In diesem Fall bleiben die für einzelne Maßnahmen veranschlagten Mittel bis zur Annahme des Konzeptes durch das BfN gesperrt.

**Projektfeste** (Aktionstage, Themenfeste etc.) können eine geeignete, projektbegleitende Informationsmaßnahme sein. Alternativ ist auch eine Beteiligung an etablierten überörtlichen Veranstaltungen (wie z.B. Messen, Märkten, Ausstel-

lungen, Workshops, Weideauftriebe und -abtriebe) mit thematischem Bezug zum jeweiligen Naturschutzgroßprojekt unter Einbindung projektspezifischer Komponenten möglich. Pro Projekt und Jahr kann die Durchführung bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Gesamtausgaben sind auf maximal 5000 Euro pro Veranstaltung begrenzt. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen zur Verbreitung der Inhalte und Ziele des Naturschutzgroßprojekts beitragen. In Frage kommen Maßnahmen wie z.B.:

- Vorträge
- Führungen
- Vorführungen praktischer Biotopmanagementmaßnahmen
- Maschineneinsätze
- Kinderaktionen einschließlich dafür erforderlicher Materialien.

Die Maßnahmen sind – sofern sie nicht Bestandteil eines vom BfN gebilligten Kommunikationskonzepts sind – rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung mit dem BfN abzustimmen. Dazu ist dem BfN einmalig eine Musterzusammenstellung der vorgesehenen Maßnahmen einschließlich Erläuterung, Begründung und Ausgabenkalkulation vorzulegen.

Alle für die Öffentlichkeit mit Bundesmitteln erstellten Produkte müssen die Förderung durch den Bund nach außen dokumentieren und mit dem **Logo „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“** versehen werden. Dabei handelt es sich um eine eingetragene Marke zugunsten der Bundesrepublik Deutschland. Die Logos „chance.natur“ dürfen nur zusammen mit den Logos des Bundesumweltministeriums und des BfN verwendet werden. Alle Druckerzeugnisse müssen zudem einen Hinweis auf die Bundesförderung enthalten. Anderenfalls können die dafür angefallenen Ausgaben nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden. Auch in allen Veröffentlichungen ist auf die Bundesförderung hinzuweisen.

### 3.9 Evaluierungen (RL-Nr. 3.9)

Nach dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** ist für alle im Rahmen eines Projekts durchzuführenden Maßnahmen und Handlungen grundsätzlich die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Unter dieser Maßgabe sind Zuwendungsgeber (Bund, Land) und Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger gleichermaßen verpflichtet, für eine möglichst sparsame Verwendung der gewährten Fördermittel zu sorgen.

Im Zuge der in den Förderrichtlinien vorgesehenen **Evaluierungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** ist auf eine objektive Bewertung der wesentlichen Projektmaßnahmen und Handlungen, ihrer Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit im Hinblick auf die angestrebte Zielerreichung des Projekts zu achten. Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind die Zuwendungsgeber verpflichtet, zu prüfen, ob die durchgeführten Maßnahmen und Handlungen auf den für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang beschränkt wurden.

**Gegenstand, Umfang und Inhalt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** sind vom jeweiligen Projekt und dessen Zielen und Maßnahmen abhängig. Sie sind nicht auf die naturschutzfachlichen Umsetzungsmaßnahmen und Wirkungen beschränkt, sondern können sich auch auf Maßnahmen und Handlungen des Projektmanagements beziehen.

**Evaluierungen** dienen außerdem dazu, zu erkennen, ob der Bedarf des Um- bzw. Nachsteuerens im Rahmen des jeweiligen Naturschutzgroßprojekts besteht.

Die für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Evaluierungen notwendigen **Datenerhebungen** sind in den Leistungsverzeichnissen für die Ausschreibung und Vergabe der Evaluierungen zu berücksichtigen.

Der **Turnus der Erhebungen** sollte sich an dem Turnus der Biotopmanagementmaßnahmen orientieren und zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem Effekte der Maßnahmen erkennbar sind. In Waldlebensräumen sind in der Regel längere Evaluierungsintervalle als im Offenland sinnvoll, um Effekte und Veränderungen dokumentieren zu können.

Bei einzelnen Parametern kann es dagegen sinnvoll bzw. notwendig sein, jährliche Erhebungen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen können in den im Evaluierungskonzept vorgesehenen Berichtsjahren zusammengefasst werden.

**Kosten für Erfassungen zur Erfüllung von Berichtspflichten der Länder**, z.B. FFH-Monitoring, sind nicht zuwendungsfähig.

Das Leistungsverzeichnis ist von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem Land und dem BfN zu erstellen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten **geben die Länder die Evaluierungen in Auftrag**. Dadurch soll auch eine kontinuierliche Fortführung der Evaluierung fünf und zehn Jahre nach Ende der Bundesförderung erreicht werden.

Weitergehende Ausführungen zur Evaluierung von Naturschutzgroßprojekten können den „Empfehlungen zur Durchführung von Evaluierungen“ entnommen werden (s. Anlage 2).

### **3.10 Personal- und Sachausgaben (RL-Nr. 3.10)**

**Umfang und Qualifikation** des Projektpersonals richten sich nach den Anforderungen und der Komplexität des jeweiligen Naturschutzgroßprojekts. Dabei ist das unterschiedliche Aufgabenspektrum in den Projekten I und II zu berücksichtigen.

Bei der **Auswahl des Projektpersonals** können außer naturschutzfachlichen Qualifikationen auch organisatorische, administrative sowie land-, forst- oder betriebswirtschaftliche Kompetenzen eine Rolle spielen.

Die **Anzahl und Vergütung der Projektstellen** ist vor allem abhängig vom Umfang und der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben, aber auch von Aufgabenübertragungen an Dritte, z.B. für die Vorbereitung und Durchführung des Grunderwerbs.

Der Personalbedarf und die Vergütung sind anhand von Stellenbeschreibungen zu belegen.

Regelmäßige **Mehrarbeit** des Projektpersonals ist auszuschließen und ohne vorherige Zustimmung der Zuwendungsgeber (Bund, Land) nicht zuwendungsfähig. Sollte der Umfang des bewilligten Projektpersonals nicht ausreichen, um die Projektaufgaben zu bewerkstelligen, ist in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern eine adäquate Aufstockung des Personals in begründeten Fällen möglich (s. Nr. 8.1).

### **3.11 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen (RL-Nr. 3.11)**

Dem Bund ist es aufgrund verfassungsrechtlicher Regelungen nicht möglich, Ausgaben zu tragen oder zu finanzieren, die sich aus der **Wahrnehmung von Landesaufgaben** ergeben. Das Grundgesetz bestimmt, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder ist. Dazu zählen auch Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege und deren Finanzierung.

Diesen Regelungen Rechnung tragend sind die Länder im Rahmen von „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ nicht antragsberechtigt (s. Nr. 4) und

können nicht Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger eines Projekts sein.

Dem Bund ist es nur möglich, solche Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege finanziell zu fördern, denen eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung und damit eine besondere Verantwortung des Bundes zuzusprechen ist. Die Förderung soll die Bemühungen der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes nach Maßgabe der gesamtstaatlichen Aufgabenstellung ergänzen.

Es ist nicht möglich, im Rahmen von „chance.natur“ Maßnahmen zu fördern oder Gelder auf die vom Land bzw. von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zu erbringenden Finanzierungsanteile anzurechnen, die aus der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers oder des Landes resultieren.

**Ehrenamtlich erbrachte und unbare Leistungen** sind in aller Regel nicht förderfähig, da nur Leistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können, für die „echte Zahlungsflüsse“, d.h. wirkliche Zahlungen, getätigt werden.

**Machbarkeitsstudien** vor der Bewilligung des Projekts zählen zur Antragstellung und sind daher ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

#### **4 Zuwendungsempfänger (RL-Nr. 4)**

Neben Landkreisen und Kommunen können **Trägergemeinschaften**, insbesondere Zweckverbände, eingetragene Vereine und Stiftungen Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger eines Naturschutzgroßprojekts sein. Bei Trägergemeinschaften und Stiftungen ist deren fachliche und finanzielle Unabhängigkeit von dem an der Projektfinanzierung beteiligten Land Voraussetzung (s. Nr. 3.11). Die betreffenden Trägergemeinschaften müssen eine Rechts-

form annehmen, die es ermöglicht, mit ihr als rechtsfähigen Adressaten des Zuwendungsbescheids in ein Rechtsverhältnis zu treten. Verbundprojekte, bei denen mit jedem Projektpartner ein eigenes Zuwendungsverhältnis begründet werden müsste, werden nicht gefördert.

Zur Bildung von Trägergemeinschaften sind **rechtsverbindliche Vereinbarungen** zwischen den Projektpartnern zu schließen. Diese regeln die Rechte und Pflichten der an der Trägerschaft beteiligten Institutionen und Organisationen. Dabei übernehmen alle Mitglieder eine gesamtschuldnerische Haftung. Für die Zuwendungsgeber (Bund, Land) ist **ein Ansprechpartner** festzulegen. Die Vereinbarung muss zudem eine Regelung über die Fortsetzung des Projekts nach Ablauf der Bundesförderung enthalten. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist dem BfN vor der Projektbewilligung zur Prüfung vorzulegen.

Im Falle einer Trägerschaft durch einen **Zweckverband** ist dem Projektantrag eine Erklärung aller vorgesehenen Zweckverbandsmitglieder beizufügen, in der diese ihre beabsichtigte Mitgliedschaft bestätigen und die Gründung des Zweckverbands vor Projektbewilligung garantieren.

Bei der Bildung von Trägergemeinschaften und Zweckverbänden ist zu berücksichtigen, dass diese **langfristig**, d.h. über den Zeitraum der Bundesförderung hinaus, Bestand haben sollen. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder der Trägergemeinschaft bzw. des Zweckverbands nach Ablauf der Bundesförderung alle aus dem Projekt resultierenden Folgekosten, einschließlich der Ausgaben für die Verwaltung der Trägergemeinschaft bzw. des Zweckverbands, aufzubringen haben. Das kann ggf. zu einer Erhöhung der Umlage pro Mitglied nach Abschluss der Bundesförderung führen. Das Land oder Dritte können die Trägergemeinschaft bzw. den Zweckverband bei der Finanzierung dieser Folgekosten – soweit erforderlich oder möglich – unterstützen.

**Stadtstaaten** können z.B. in ihrer Funktion als kommunale Gebietskörperschaft antragsberechtigt sein.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat – ggf. mit Unterstützung des am Projekt beteiligten Landes – das aus dem Projekt resultierende **Folgemanagement** sicherzustellen (s. Nr. 3.1.4 und 6.1).

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform (RL-Nr. 5.1)

„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ wurde im Jahr 2007 bei der Europäischen Kommission notifiziert. Mit der Beihilfeentscheidung NN 8/2009 vom 02. Juli 2009 hat die Europäische Kommission „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ als **Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, genehmigt. Durch die Vorkehrungen im Zuwendungsverfahren des Förderprogramms werden alle DAWI-Erfordernisse erfüllt, wie unter anderem:

- Einhaltung der Förderhöchstgrenze von max. 15 Mio. Euro pro Projekt und Jahr
- Betrauung des Zuwendungsempfängers per Zuwendungsbescheid unter Angabe der auszuführenden Tätigkeiten, der Dauer der Betrauung, der Höhe der beabsichtigten Zuwendung und der Angabe von Maßnahmen zur Vermeidung und zur etwaigen Rückforderung von Überkompensationen.

Weitere Ausführungen können dem „DAWI-Freistellungsbeschluss“ der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 entnommen werden.

## 5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen (RL-Nr. 5.3)

Der Landes- bzw. Eigenanteil darf nicht durch **Ausgleichs- und Ersatzgelder (A+E - Mittel) bzw. Ökopunkte** gedeckt werden. Auch eine Anrechnung, Gutschrift oder der Erwerb von Ökopunkten aufgrund der finanziellen Beteiligung am Naturschutzgroßprojekt ist nicht möglich.

Der Grund dafür: Bei Ökopunkten handelt es sich regelmäßig um standardisierte Bewertungsverfahren für die Ermittlung eines Biotopwertes. Diese Verfahren finden vor allem bei der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung und dienen dem Nachweis einer ausreichenden und angemessenen Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für einen Eingriff. Eine Koppelung der Förderung von Naturschutzgroßprojekten mit der Eingriffs- und Ausgleichsregelung der Länder ist aufgrund der zwischen Bund und Ländern bestehenden Kompetenzverteilung (s. Nr. 3.11) nicht vereinbar. Zudem soll mit Naturschutzgroßprojekten ein naturschutzfachlicher Mehrwert erzielt werden (s. Nr. 2.1).

Allerdings können Ausgleichs- und Ersatzgelder ergänzend zu der Bundesförderung „chance.natur“ für solche Maßnahmen in einem Naturschutzgroßprojekt eingesetzt werden, die im PEPL aufgeführt, aber nicht Gegenstand der Bundesförderung sind.

## 5.3 Einnahmen/Spenden (RL-Nr. 5.4)

**Projekteinnahmen** nach Abschluss der Bundesförderung sind für Projektfolgemaßnahmen zur Erreichung der Projektziele zu verwenden. Darunter können auch Maßnahmen fallen, die Bestandteil des PEPL sind, aber nicht Gegenstand der Bundesförderung waren.

Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Flächen können auch während der Projektlaufzeit, z.B. **zur Deckung der folgenden grundstücksbezogenen Ausgaben**, verwendet werden:

- Grundsteuern
- Beiträge zu Wasser- und Boden-/Unterhaltungsverbänden
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Gebühren für den Abschluss von Nutzungsverträgen
- Beiträge zur Forstbetriebsgemeinschaft
- Versicherungsbeiträge zur Waldbrandversicherung
- Ausgaben für die jagdliche Bewirtschaftung (Beiträge zur Jagdgenossenschaft, Jagdsteuer, Ausgaben für Wildvermarktung) und für die Waldbewirtschaftung auf Flächen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

## 6 Sonstige Bestimmungen (RL-Nr. 6)

### 6.1 Projektabwicklung (RL-Nr. 6.1)

Planung einerseits und Umsetzung andererseits sind Gegenstand zweier voneinander getrennter Projekte (**Projekt I und II**) (s. Nr. 3.1). Sie sind einzeln zu beantragen. Auf Vorschlag des BfN wird zu beiden Projekten jeweils eine Förderentscheidung durch die Hausleitung des Bundesumweltministeriums herbeigeführt. Dies hat zur Folge, dass es zwischen Projekt I und Projekt II eines über „chance.natur“ geförderten Naturschutzgroßprojekts regelmäßig zu einer zeitlichen Unterbrechung kommt.

In der Vergangenheit sind im Einzelfall längere Unterbrechungen eingetreten. Der Grund dafür: Der Aufwand und der Zeitbedarf der Zuwendungsempfängerin

bzw. des Zuwendungsempfängers, der erforderlich ist, um den PEPL mit den Akteuren in der Region und anschließend mit den Zuwendungsgebern (Bund, Land) abzustimmen, wird ebenso unterschätzt wie der Aufwand für die Antragserarbeitung für das Projekt II.

Daher enthalten die Förderrichtlinien den Hinweis, dass für die **Abstimmung des PEPL** mit den Kommunen, regionalen Akteuren und beteiligten Verbänden regelmäßig ein **Mindestzeitraum von drei Monaten** einzuplanen ist.

Um Verzögerungen bei der Projektabwicklung zu vermeiden, ist es darüber hinaus angeraten, bei der Festlegung des Beginns der Laufzeit von Projekt I und II eine **Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten** nach Versand des Mittelverteilungsschreibens (MVS) durch das BfN zu berücksichtigen. Abhängig von den jeweiligen projektspezifischen Rahmenbedingungen kann der Zeitraum variieren. Diese Zeitspanne ist einerseits für die Erstellung des Bewilligungsbescheids durch das Land erforderlich; andererseits benötigt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Zeit, um parallel dazu die Ausschreibungen für das Projektpersonal und das für die Umsetzung des PEPL erforderliche Leistungsverzeichnis vorzubereiten und mit den Zuwendungsgebern abzustimmen.

Bei der Abwicklung des Projekts ist eine **ordnungsgemäße Projektbuchhaltung** eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung. Projektbuchhaltung bei Naturschutzgroßprojekten bedeutet nicht nur Ein- und Ausgabendokumentation, sondern auch die Bereithaltung aller projektrelevanten Unterlagen im Original (auch über die Projektlaufzeit hinaus), sodass jederzeit gegenüber den Zuwendungsgebern (Bund, Land) Auskunft über die aktuelle Projektsituation gegeben werden kann. Besonders relevante Dokumente sind die Unterlagen zum Grunderwerb sowie alle Verträge, auch für Pacht und Ausgleichszahlungen.

Dem Bundesamt für Naturschutz sind Jahres- und Abschlussberichte zu den Projekten vorzulegen. Näheres regeln die „Empfehlungen zur Erstellung von

Jahresberichten“ (s. Anlage 3) und die „Empfehlungen zur Erstellung von Abschlussberichten“ (s. Anlage 4).

Drei Jahre vor Ende der Bundesförderung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ein detailliertes **Folgekonzept** zu erstellen, das u.a. Aussagen zum Folgemanagement und dessen Organisation sowie zu den Verantwortlichkeiten für bestimmte Maßnahmen oder Einrichtungen und deren weitere Betreuung, Unterhaltung und Finanzierung – ggf. mit Unterstützung des am Projekt beteiligten Landes – für den Zeitraum nach Ablauf der Bundesförderung enthält. Dazu zählen unter anderem:

- das nach Ablauf der Bundesförderung zur Projektbetreuung erforderliche Personal
- die Umsetzung weiterer Maßnahmen des Biotopmanagements
- Grundsteuern und sonstige Abgaben für die erworbenen Grundstücke
- die notwendige Dauerpflege der Projektflächen
- die Verkehrssicherungspflicht
- die Instandhaltung der Projektinvestitionen inkl. Wege- und Gewässerunterhaltung
- Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit
- die Evaluierungen gemäß Förderrichtlinien (5 und 10 Jahre nach Ende der Bundesförderung)
- das Berichtswesen.

## **6.2 Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren (RL-Nr. 6.2)**

Der **zielgerichtete Einsatz der Flurneuordnung** ist in besonderer Weise geeignet, die Projektzielsetzungen im Sinne einer effektiven Unterstützung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu erreichen und sie von individuellen Grunderwerbsverhandlungen zu entlasten.

Auch als Eigentümerin bzw. Eigentümer von Tauschflächen kann die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger von den Vorteilen eines Flurneuerordnungsverfahrens profitieren, z.B. über einen **freiwilligen Landtausch** nach §§ 103a ff FlurbG. Ausgaben für (freiwillige) Landtauschverfahren sind förderfähig. Die Bedingung: Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, um die Flächen, die im Zuge des Projekts als Tauschflächen erworben wurden, lagerichtig in das Fördergebiet einzutauschen.

Zum **lagerichtigen Eintausch** von Flächen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens und die zu beachtenden Fristen siehe auch die Ausführungen zum Ankauf und Tausch von Flächen (s. Nr. 3.3).

### **6.3 Sicherung der Maßnahmen und Projektziele, Schutzgebietsausweisungen (RL-Nr. 6.3)**

Um der Forderung der Richtlinie nach einer **weitgehenden Sicherung des Fördergebiets** zu entsprechen, ist im Rahmen der PEPL-Erarbeitung (s. Nr. 3.1) in Abstimmung mit dem BfN und dem Land zu klären,

- welche Flächen des Fördergebiets einer Sicherung bedürfen und
- zu welchen Anteilen die Sicherung über
  - (1) Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) oder über
  - (2) alternative Instrumente erfolgt.

Den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und den damit einhergehenden Abwägungen zwischen den Zielen des Naturschutzes und den von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Belangen kann damit nicht vorgegriffen werden.

Zentrales Instrument zur Sicherung der Maßnahmen und Ziele von Naturschutzgroßprojekten ist die **Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG)**. Das trifft v.a. auf die Sicherung zusammenhängender Maßnahmenkomplexe zu. Bei Neu-

ausweisungen sind die Entwürfe der Rechtsverordnung im Zuge des Ausweisungsverfahrens mit dem BfN abzustimmen.

Folgende gleich- oder höherwertige Schutzgebietskategorien stellen mögliche **alternative Instrumente** zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet dar:

- Nationalparke
- Nationale Naturmonumente
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Naturwaldreservate oder gleichwertige Kategorien (d.h. Waldschutzgebiete ohne Nutzung) entsprechend der Naturschutz- bzw. Waldgesetze der Länder.

Darüber hinaus gilt die Ausweisung als **FFH-Gebiet** als alternatives Instrument zum Naturschutzgebiet, wenn die Anforderungen nach Artikel 4.4 (Rechtliche Sicherung) und Artikel 6.3 (Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen) der FFH-Richtlinie erfüllt sind und die Erfüllung dieser Anforderungen der Europäischen Kommission mitgeteilt wurde.

**Nicht ausreichend** ist in diesem Zusammenhang eine Sicherung ausschließlich über Managementpläne für FFH-Gebiete oder mittels privatrechtlicher Vereinbarungen, da sie einem dauerhaften und weitgehend umfassenden Schutzaspekt nicht ausreichend Rechnung tragen.

In der Regel **nicht** als alternative Instrumente und Schutzgebietskategorien **geeignet** sind außerdem beispielsweise:

- EU-Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete
- geschützte Biotop nach § 30 BNatschG
- geschützte Landschaftsbestandteile

- Naturdenkmale sowie
- nicht durch andere Schutzgebiete gesicherte Kulissen von Biosphärenreservaten (v.a. Puffer- bzw. Pflegezonen sowie Entwicklungszonen) und Naturparks.

Für die im Fördergebiet im Eigentum der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers befindlichen Flächen ist zur Sicherung der im Zuge des Naturschutzgroßprojekts umgesetzten Maßnahmen oder vereinbarten Nutzungsverzichte eine **dingliche Sicherung** mittels Eintragung im Grundbuch erforderlich. Im Falle von Ausgleichszahlungen oder Pacht kann die dingliche Sicherung auf die Dauer der Vertragslaufzeit beschränkt werden.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass sich der Inhalt des einzutragenden Rechts bzw. der Dienstbarkeit vollständig aus der Eintragung im Grundbuch ergeben muss. Je nach naturschutzfachlicher Ausrichtung des Projekts können die einzutragenden Verpflichtungen stark variieren.

**Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht notwendig**, wenn sich aus der Natur der Maßnahme ergibt, dass eine dingliche Sicherung nicht geboten ist. Ein Beispiel sind kleinflächige Maßnahmen mit einem geringen Bedarf an Ausgaben oder temporäre ersteinrichtende Maßnahmen des Biotopmanagements (s. Nr. 3.5).

#### **6.4 Entgegenstehende Zuwendungen, Kumulierung (RL-Nr. 6.6)**

Die für Naturschutzgroßprojekte bereitgestellten Fördermittel (Zuwendung) dürfen nicht zur Finanzierung anderer Projekte oder zur Deckung des Eigenanteils in anderen Projekten, z.B. EU-Life-Projekte, verwendet werden.

## 7 Verfahren (RL-Nr. 7)

### 7.1 Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren (RL-Nr. 7.1)

Grundlage der Bewilligung sind die landesrechtlichen Bestimmungen, die den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO entsprechen. Damit gelten u.a. auch die landesrechtlichen Vorgaben, beispielsweise für Verzinsungen und Bagatellgrenzen.

Die Antragstellenden haben das am Projekt beteiligte Bundesland vor Übersendung einer Projektskizze an das BfN über die Absicht der Antragstellung zu informieren und am weiteren Abstimmungsverfahren zur Vorbereitung des Projekts zu beteiligen.

Weitergehende Informationen enthalten die „Empfehlungen zur Erstellung von Projektskizzen“ (s. Anlage 5) und die „Empfehlungen zur Antragserarbeitung für Projekt I“ (s. Anlage 6) sowie die „Empfehlungen zur Antragserarbeitung für Projekt II“ (s. Anlage 7).

## 8 Ergänzende Hinweise

### 8.1 Mittelumwidmungen

**Kostenneutrale Mittel-Umwidmungen** bedürfen keiner Genehmigung, sofern der Ansatz einer einzelnen Position des jeweiligen Haushaltsjahres um nicht mehr als 20% überschritten wird. Umwidmungen innerhalb einer Position (zwischen zwei Unterpositionen) bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung.

**Gebilligte Maßnahmen**, die zu einem geänderten Zeitpunkt realisiert bzw. modifiziert werden sollen oder teurer als geplant werden, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Zuwendungsgebern.

Maßnahmen, die zu einer **Änderung der Personalkosten** (s. Nr. 3.10) führen, wie zum Beispiel

- Änderung von Eingruppierungen
- Erhöhung des Beschäftigungsumfangs
- Einrichtung einer neuen Stelle

bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Steigerungen von Erfahrungsstufen sind hiervon nicht berührt, sofern die diesbezüglichen Vorgaben des TVöD (analog) beachtet werden.

## Anlagen



# **Anlage 1**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

## **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

**Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten  
von Pflege- und Entwicklungsplänen**

## Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
CIR	Color-Infrarot
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GIS	Geografisches Informationssystem
hpnV	heutige potenzielle natürliche Vegetation
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LEADER	Liaison entre Actions de Développement de l'Économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft), Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
NNE	Nationales Naturerbe
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL-Nr.	Richtlinien-Nummer (Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014)
RL 1-Arten	Vom Aussterben bedrohte Arten gemäß Rote Listen des Bundes und der Länder
RL 2-Arten	Stark gefährdete Arten gemäß Rote Listen des Bundes und der Länder
SAC	Special Area of Conservation (Besonderes Schutzgebiet von Europäischem Interesse nach FFH-RL)
SPA	Special Protection Area (Besonderes Schutzgebiet nach europäischer Vogelschutzrichtlinie)
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie der EU

## Inhaltsverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung .....	6
2	Lage und naturräumliche Gliederung, Größe des Gebiets administrative Gliederung .....	7
3	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen .....	7
4	Institutionelle Rahmenbedingungen/Rechtliche Grundlagen .....	9
5	Naturräumliche Grundlagen und Zustandserfassung .....	10
6	Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konflikte .....	19
7	Bewertung (Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit) .....	20
8	Landschaftliches Leitbild.....	23
9	Sozioökonomische Analysen .....	24
10	Zielkonzeption .....	26
11	Maßnahmenplanung .....	27
12	Gebietsbetreuung .....	30
13	Evaluierungen .....	30
14	Flankierende Maßnahmen (ohne Fördermittel des Bundes) .....	31
15	Sicherungskonzept.....	32
16	Übernahme der PEPL-Inhalte in andere Planungen.....	32
17	Sicherung der Projektziele nach Projektabschluss.....	32
18	Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans.....	33
19	PEPL-Kurzfassung (Zusammenfassung) .....	33
20	PEPL-Anhang .....	34

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten von Pflege- und Entwicklungsplänen**

#### **Vorbemerkung**

Die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen im Rahmen von „chance.natur- Bundesförderung Naturschutz“ erfolgt entsprechend Nr. 3.1 der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte in der Fassung vom 19. Dezember 2014. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### **A Allgemeine Grundsätze zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL)**

Der Pflege- und Entwicklungsplan im Rahmen der Förderrichtlinien „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ ist ein querschnitts- und umsetzungsorientierter, flächenscharfer Fachplan, der die Erfordernisse des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einbeziehung sozioökonomischer Rahmenbedingungen für einen Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren entwickelt. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist Gegenstand der Förderung von Projekt I. Inhaltlich besteht er im Wesentlichen aus drei Themenkomplexen:

- 3) Zustandserfassung der Biotoptypen sowie der Pflanzen- und Tiervorkommen einschließlich Analyse und Bewertung ihrer Bedeutsamkeit, Gefährdung und Entwicklungsmöglichkeit (in der Regel in Form von Einzelgutachten mit entsprechenden Maßnahmenvorschlägen, die im endgültigen Pflege- und Entwicklungsplan zusammengefasst werden)

- 4) Erfassung der Nutzungen, Gefährdungen und Konflikte sowie der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen im Planungsraum
- 5) Formulierung eines Leitbilds sowie Festlegung von realisierbaren Zielen und Maßnahmen für die einzelnen Biotoptypen bzw. Zielarten des zu entwickelnden/festzulegenden Fördergebiets sowie Darstellung zukünftiger Aufgaben (Evaluierungen, rechtliche Sicherung, Dauerpflege etc.) inkl. Ermittlung der daraus resultierenden Folgekosten.

Bei der Erstellung des PEPL ist zu beachten, dass er problem- und umsetzungsorientiert, überschaubar, nachvollziehbar und kontrollierbar sein soll. Er erleichtert dadurch die Steuerung, Handhabung und Umsetzung des Projektes sowie die spätere Evaluierung.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger stellt für die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans die erforderlichen Informationen zu den planerischen Rahmenvorgaben, den wichtigsten Problembereichen und naturschutzfachlichen Fragestellungen und Zielen zur Verfügung. Der Umfang der im Rahmen des PEPL vorzunehmenden Erfassungen ist darauf abzustimmen. Des Weiteren sind die Verwendbarkeit vorhandener Daten zu prüfen und die geeigneten Bewertungsmethoden festzulegen. Bestandserhebungen, die in keinem Bezug zur Zielerreichung des Projekts stehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist von qualifizierten Unternehmen zu erarbeiten, die hinreichend dokumentierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Erfassung und Bestimmung von Arten, Vegetationseinheiten und Biotoptypen, in der Auswertung von umfangreichem Datenmaterial, in der naturschutzfachlichen Bewertung sowie in der Naturschutzplanung unter Einbeziehung sozioökonomischer Aspekte aufweisen. Generell wird empfohlen, die Fachkenntnisse der beteiligten Spezialistinnen und Spezialisten von der Konzeptionsphase bis zur Fertigstellung des PEPL einzubeziehen.

## **B Inhalte des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL)**

Die nachfolgend verwendete Gliederung und die beschriebenen Inhalte sind als allgemeine Orientierung anzusehen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten des einzelnen Projekts auszurichten sind.

In der Praxis sind die Planungsphasen des PEPL vielfach miteinander verknüpft. So kann es durchaus sinnvoll sein, bereits während der Erfassung abiotischer und biotischer Parameter vorläufige Leitbilder zu entwickeln. Da die Bewertung (s. Kap. 7) ebenfalls auf Leitbildern fußt, kann auch hier eine Parallelität der Planungsschritte angeraten sein (iterativer Charakter der Planerstellung).

Um den Umfang der zu erhebenden Daten zu reduzieren, sollen vorhandene aktuelle Daten in den PEPL integriert werden.

### **1 Einleitung und Aufgabenstellung**

Einleitend ist das Projekt in knapper Form anhand folgender Angaben zu beschreiben:

- Anlass und Zustandekommen des Projekts (von der ersten Projektidee bis zur Bewilligung des Projekts)
- Trägerschaft; bei Trägergemeinschaften oder Zweckverbänden sind alle Mitglieder des Trägers zu benennen
- Aufgabenstellung gemäß Antrag Projekt I und Zuwendungsbescheid
- Darstellung der verfolgten prioritären Fragestellungen
- bestehende Gefährdungen und Probleme
- angestrebte Ziele
- geplante Laufzeit des Projekts II

- Darstellung der veranschlagten Gesamtausgaben für Projekt II anhand eines Finanzierungsplans
- Darstellung der Finanzierung durch Bund, Land und Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger.

## **2 Lage und naturräumliche Gliederung, Größe des Gebiets, administrative Gliederung**

Das Untersuchungsgebiet ist zu beschreiben. Erforderlich sind Angaben zu

- Lage
- naturräumlicher Gliederung
- Flächengröße
- prägenden Landschaftselementen
- Kommunal- und Verwaltungsstrukturen bzw. Verwaltungszuständigkeiten.

Die Abgrenzung und die Abgrenzungskriterien des projektbezogenen Planungsraums sind entsprechend des Antrags textlich und kartografisch darzustellen.

## **3 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen**

### **3.1 Kulturhistorische Entwicklung und Nutzungsgeschichte**

Zum Verständnis der aktuellen Situation, zur Ableitung des Naturschutzleitbilds sowie der Ziele und Maßnahmen sind die kulturhistorische Entwicklung und Nutzungsgeschichte aller Landnutzungen sowie die landschaftliche Eigenart des Planungsraums und seiner Biotoptypen zu beschreiben. Dies betrifft z.B. Grünlandnutzung, -umbruch und -entwässerung, historische Waldnutzungsformen

(z.B. Nieder-, Hute- und Mittelwaldnutzungen), die Nutzungsart von Magerrasen (Beweidung oder Mahd), den Zustand der Fließgewässer (z.B. Begradigung, Verschalung, Eindeichung), den Zustand von Mooren (z.B. Abbau und Entwässerung), aber auch den allgemeinen Wandel des Landschaftsbilds. Dabei sind historische Fotos, Karten und ältere Luftbilder auszuwerten. Auf die Geschichte des Gebietsschutzes ist einzugehen und die bisher im Gebiet erfolgten Naturschutzmaßnahmen und deren Auswirkungen bzw. Akzeptanz sind darzustellen.

### **3.2 Aktuelle sozioökonomische Rahmenbedingungen**

Die sozioökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd, Fischerei und Angerei, des industriellen und gewerblichen Umfelds, des Tourismus, der regionalen Beschäftigungssituation etc. sind insoweit darzustellen, als sie Rückschlüsse auf die Akzeptanz des Projekts in der Region bzw. eine zielführende und effektive Projektumsetzung zulassen.

### **3.3 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, langfristige vertragliche Bindungen**

Eine Darstellung ist in der Regel nur für das Fördergebiet nötig. Hierzu gehören insbesondere:

- Eigentums- und Pachtverhältnisse bzw. Bewirtschaftungsstrukturen, Nutzungsrechte. Hierbei ist zwischen Flächen der öffentlichen Hand (Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindeeigentum), Verbandsflächen, Kirchenflächen, BVVG-, BImA- und LMBV-Flächen sowie Privatflächen zu unterscheiden (flächenscharf u.a. als Grundlage für die Erarbeitung eines Ankaufkonzepts sowie für die Abgrenzung des Fördergebiets).

- Weitere vertragliche Bindungen und Nutzungsrechte bzw. rechtliche Festsetzungen aus den Bereichen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Fischerei, Jagd, Bergbau, Militär, Bebauung, Verkehr und Erholung.

## **4 Institutionelle Rahmenbedingungen/Rechtliche Grundlagen**

### **4.1 Rechtliche Sicherungen, aktueller Schutzstatus, Prädikate**

Die im Planungsraum gelegenen Schutzgebiete sind aufzulisten (inkl. Größenangabe). Dabei sind Status bzw. Prädikat nach nationalem und internationalem Recht sowie nach internationalen Abkommen und Programmen anzugeben:

- Schutzgebietskategorie nach nationalem Naturschutzrecht
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie (SAC) und EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA): Natura 2000
- § 30-BNatSchG-Biotope
- Europadiplom-Gebiete
- Europareservate
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)
- Important Bird Areas
- Schutzgebiete nach Wasser- und Waldgesetzen (Wasserschutzgebiet, Bannwald, Totalreservate etc.).

Die Schutzgebiete sind in einer Karte darzustellen, die Verordnungstexte dazu im Anhang des PEPL aufzuführen. Die Konsequenzen, die sich aus den Verordnungstexten oder sonstigen Zielstellungen der Schutzgebiete für das Projekt ergeben, sind bei der PEPL-Erstellung zu berücksichtigen und ggf. separat darzustellen.

## 4.2 Planungsgrundlagen und Planungsstand

Bestehende und zukünftige anderweitige Planungen sowie weitere Festsetzungen, die den Planungsraum betreffen, sind projektbezogen aufzuarbeiten und darzustellen, soweit sie zum Verständnis der gegenwärtigen Situation, der aktuellen und potenziellen Konflikte, der Ableitung des Leitbilds und der Ziele sowie der Maßnahmen des Projekts notwendig sind. Dazu gehören u.a. Vorgaben der

- Landes-, Regional- und Bauleitplanung (Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, regionale Raumordnungspläne, ggf. auch Festsetzungen nach Bundes- oder Landesraumordnungsprogramm und Landesentwicklungsprogramm)
- Landschaftsplanung (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und ggf. Grünordnungspläne)
- weitere Planungen und Festsetzungen, u.a. aus den Bereichen Landwirtschaft (Flurneuerungsverfahren, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung), Forstwirtschaft (z.B. Forsteinrichtung), Fischerei, Jagd, Bergbau, Verkehr, Wasserwirtschaft (Planungen im Kontext der WRRL, Gewässerbewirtschaftungs- und -entwicklungspläne), Energiewirtschaft (z.B. Planungen zum Bau von Windenergieanlagen), Entsorgung, Militär, Erholungsnutzung sowie Kompensationsplanungen aus dem Bereich der Eingriffsregelung.

## 5 Naturräumliche Grundlagen und Zustandserfassung

Die Erhebungen der abiotischen Faktoren und des biotischen Inventars müssen aktuell sein (möglichst nicht älter als 5 Jahre), sodass sie den Status quo des Fördergebiets und – soweit naturschutzfachlich nötig – auch von Teilen des projektbezogenen Planungsraums wiedergeben.

Die Erhebungsmethoden, -orte, -zeitpunkte und -zeiträume sowie die für die Interpretation der erhobenen Daten nötigen Rahmenbedingungen (besondere klimatische Ereignisse etc.) sind zu dokumentieren, um im Rahmen von Evaluierungen entsprechende Wiederholungskartierungen durchführen zu können.

Die Untersuchungen sind anhand wissenschaftlich anerkannter Methoden vorzunehmen und vorhandene Planungen, Bestandsaufnahmen, Kataster sowie aktuelle Luftbilder und ggf. Satellitenaufnahmen heranzuziehen.

Für intensive standörtliche, floristische und faunistische Untersuchungen sollten Dauerbeobachtungsflächen angelegt werden, wobei diese besonders den Ausgangszustand von Flora und Fauna bei Projektbeginn dokumentieren und gleichzeitig der Evaluierung des Gesamtprojekts dienen sollen (s. auch Kap. 13).

Die Auswahl der zu erhebenden und kartierenden Parameter hat ziel- und planungsbezogen zu erfolgen. Es sind solche Parameter zu erheben, die Auskunft geben über:

- den naturschutzfachlichen Wert der verschiedenen Flächen unter Berücksichtigung der Artenschutz-, Biotopschutz- und Ressourcenschutz-Funktionen
- das biotische und abiotische Entwicklungspotenzial.

Der Erhebungsaufwand hat in einem angemessenen Verhältnis zur naturschutzfachlichen Zielsetzung zu stehen. Die Datenerfassung soll entweder mittels Schätzskalen oder semiquantitativer bzw. quantitativer Werte erfolgen, um u.a. Erfolgskontrollen aussagefähiger zu machen. Aus Effizienzgründen bzw. zur GIS-Unterstützung sollte eine Datenbank eingerichtet werden, in der die relevanten Daten z.B. flächenbezogen festgehalten werden.

## 5.1 Abiotische Faktoren

Abiotische Faktoren sind soweit zusammenzustellen bzw. zu untersuchen, wie es für das Verständnis der Situation und die Ableitung von projektspezifischen Zielen und Maßnahmen notwendig ist und eine äquivalente Information nicht leichter/besser über biotische Faktoren (z.B. Zeigerarten) gewonnen werden kann.

In der Regel werden diese Angaben aus bereits vorliegenden Quellen übernommen. Kursiv dargestellte Faktoren sind nur in Spezialfällen zu untersuchen bzw. zu beschreiben.

- Klima
- Geologie und Geomorphologie
- Böden
  - Bodenarten, -typen, -formen (*Mächtigkeit des Moorkörpers*)
  - Physikalische und chemische Bodeneigenschaften (pH-Wert, C/N-Verhältnis, *Basensättigung*)
  - Nährstoffhaushalt (atmosphärischer Nährstoffeintrag, *Pufferfunktion, Ertragspotenzial*)
- Hydrogeologie, Hydrologie und Wasserhaushalt
  - Oberflächengewässer
    - historisches Gewässernetz
    - Gewässermorphologie und -dynamik
    - Gewässergüte, -belastung (anhand chemischer, physikalischer und biologischer Parameter)
  - Grundwasser (*Grundwasserflurabstände, Wasserstufen anhand der Vegetation*)
  - Gebietswasserhaushalt
    - Wassernutzung und –bewirtschaftung.

Je nach Zielstellung des Projekts können in Abstimmung mit dem BfN bestimmte Erfassungen entfallen bzw. speziellere Erfassungen durchgeführt werden. Dazu zählen beispielsweise Höhenvermessungen bei großflächigen gesackten Niedermooren und geplanten Wiedervernässungen (digitales Geländemodell), die Messung der pflanzenverfügbaren Nährstoffgehalte (Stickstoff, Phosphat, Kalium) zur Abschätzung der Aushagerungswahrscheinlichkeit von Böden, die Messung der Grundwasserflurabstände bei geplanten Wiedervernässungen, die Erfassung der Mächtigkeit von Moorkörpern (Stratigrafie) bzw. die Basensättigung bei Moor-Renaturierungen oder die Erfassung des Ausbaugrads, der Sohlbeschaffenheit und der Uferstruktur sowie der Auenmorphologie bei Fließgewässern.

## 5.2 Biotische Faktoren

Zur Klärung gebietsspezifischer Frage- und Zielstellungen sind biotische Erfassungen vorzusehen. Sie sollen bewertungs-, ziel- und maßnahmenorientiert ausgerichtet sein. Bereits vorhandene Datenreihen sind zu erfassen, auszuwerten und in die Planung zu integrieren, um vergleichende Aussagen zu Bestandentwicklungen einzelner Arten treffen zu können. Die erfassten Daten sind hinsichtlich Anzahl, Ort, Zeit und Raum präzise zu dokumentieren, um sie für die späteren Evaluierungen verwenden zu können. Zur Minimierung des Erhebungsaufwands ist zu prüfen, inwieweit bei einzelnen Artengruppen nur ausgewählte Zielarten zu untersuchen sind.

Einzelgutachten zu Fauna und Flora sollen auch Maßnahmenvorschläge für die Erhaltung, die Entwicklung oder die Wiederherstellung von Lebensräumen zur Förderung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten enthalten. Diese Hinweise sollen im weiteren Planungsprozess im Ziel-/Maßnahmenkonzept berücksichtigt werden. Bundesweite Verantwortlichkeiten für bestimmte Arten und Biotop sind aufzuzeigen.

### 5.2.1 Biotop- und Gewässerstrukturtypen

Für das Fördergebiet ist eine flächenscharfe (d.h. in der Örtlichkeit nachvollziehbare) flächendeckende Biotoptypenkartierung durchzuführen. Kartierungen, älter als 5 Jahre, sind zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Bei der Abgrenzung der Biotope kann auf CIR-Luftbilder und digitale Satellitendaten als Orientierung zurückgegriffen werden.

Bei der Charakterisierung der Biotoptypen ist neben dem bundes- bzw. landesweiten Gefährdungsgrad auf die regionale Verbreitung und Bedeutung der Biotoptypen einzugehen. Die im Fördergebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) einschließlich ihrer Bewertung (ABC) sowie die nach den Landesnaturschutzgesetzen geschützten sowie gefährdeten Biotope der Kategorien 1 und 2 sind besonders kenntlich zu machen und kartografisch darzustellen.

Die Kartierung soll auf der Grundlage der Biotoptypenschlüssel der Bundesländer durchgeführt werden. Der Schlüssel kann um projektspezifische Besonderheiten ergänzt werden. Für alle Biotoptypen sind die Flächenanteile bezogen auf das Fördergebiet zu berechnen.

Die Erfassung der Gewässerstruktur, der Gewässermorphologie und der Gewässergüte erfolgt nur in dem Umfang, wie sie für die Projektziele relevant ist und keine entsprechenden Daten (z.B. aus WRRL-Erhebungen) vorliegen.

Für Wälder sind die Grundlagendaten für die Waldnutzung darzustellen (z.B. Vorrat, Zuwachs, Abgang, Altersstruktur, Art der Bewirtschaftung). Darüber hinaus sind naturschutzfachlich wichtige Parameter, die Aussagen zu Habitatstrukturen ermöglichen, ggf. zusätzlich zu erheben (z.B. Höhlen- und Altbäume, Totholz, Mikrohabitate). Aussagen zur Naturnähe von Wäldern sowie im Kontext von Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind mittels einer Kartierung der Waldstrukturparameter sowie einer Erfassung der Bodenvegetation abzuleiten.

Im Regelfall sollte die Nutzungskartierung (s. Nr. 5.3) in die Biotoptypenkartierung integriert werden. In begründeten Einzelfällen können auch vertiefende Untersuchungen und Bewertungen zum Landschaftsbild durchgeführt werden.

## 5.2.2 Vegetation

### **Heutige potenziell natürliche Vegetation**

Die heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) liefert Hinweise zum Entwicklungspotenzial eines Standorts und zur Bewertung der Natürlichkeit aktuell vorgefundener Vegetationsbestände. Die hpnV ist aus vorhandenen Vegetationskartierungen und Literaturlauswertungen abzuleiten und textlich zu beschreiben; in walddreichen und großflächigen Planungsgebieten ist sie kartennmäßig darzustellen.

### **Vegetationskundliche Erhebungen, Vegetationskartierung**

Die Kartierung der Vegetation liefert genaue Hinweise zu standörtlichen Gegebenheiten sowie zu Nutzungsformen (auch in historischer Sicht) und Nutzungsintensitäten. Die Erfassung der Vegetation soll durch Vegetationsaufnahmen nach der Methode „Braun-Blanquet“ erfolgen und in pflanzensoziologischen Tabellen dokumentiert werden.

Die Lage der Aufnahmen ist kartografisch sowie als Rechts-Hoch-Wert zu dokumentieren, um spätere Vergleichserhebungen durchführen zu können. Einige Aufnahmeflächen sind im Gelände als Dauerquadrate zu markieren.

In kleinen Fördergebieten (< 1000 ha) kann ggf. eine flächendeckende Vegetationskartierung bis zur Ebene der Assoziation durchgeführt werden. Bei Fördergebieten > 1000 ha ist nur bei Biotopen/Biotopkomplexen oder Teilflächen, die besonders wertvoll bzw. typisch erscheinen oder eine besondere Zeigerfunktion aufweisen, eine entsprechende Vegetationskartierung vorzusehen.  
Gefährdete

Pflanzengesellschaften sind zu beschreiben und in der Vegetationskarte zu kennzeichnen.

Im Rahmen der vegetationskundlichen Erstaufnahme sind in Abstimmung mit der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger Dauerbeobachtungsflächen für die in Projekt II vorgesehene ziel- und maßnahmenorientierte Evaluierung festzulegen.

### **5.3 Flora ( Gefäßpflanzen, Moose und Pilze)**

Gegenstand der floristischen Erhebungen sowie ggf. der Pilze sind:

- alle bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten und extrem seltenen Arten (Kategorien 1, 2, 3 und R)
- gebietstypische Arten mit hoher Indikatorfunktion
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands (Verantwortungsarten).

Für diese Arten sind folgende Angaben erforderlich:

- Fundort (Rechts-Hoch-Werte)
- Standort
- Lebensraumansprüche
- Häufigkeit (Populationsgröße, Bestandsentwicklung soweit bekannt)
- Gefährdung (inkl. Verantwortlichkeit für deren Erhaltung)
- Seltenheit
- notwendige Schutzmaßnahmen (z.B. anhand von Arten-Steckbriefen).

Weiterhin sollte für RL 1- und RL 2-Arten (häufig Zielarten) eine gebietsspezifische Gefährdungsanalyse mit darauf aufbauenden Maßnahmenvorschlägen durchgeführt werden.

Alle aktuell oder in einem vorherigen Zeitraum von 5 bis 7 Jahren erfassten Pflanzenarten sind unter besonderer Berücksichtigung von Rote-Liste-Arten, FFH-Arten und weiteren Zielarten einschließlich Kennzeichnung der entsprechenden Gefährdungskategorien in einer Liste zu erfassen.

### **5.3.1 Fauna**

Für die faunistisch-tierökologischen Erhebungen sind Arten bzw. Artengruppen auszuwählen, die mit Blick auf die Projektziele einen hohen Aussage- bzw. Indikationswert besitzen. Bei der Auswahl der Arten bzw. Artengruppen ist ein günstiges Verhältnis zwischen Erhebungsaufwand und Indikationswert anzustreben. Dieses kann bedeuten, dass anstelle von Artengruppen nur bestimmte Zielarten, wertgebende Arten bzw. gegenüber Nutzungen empfindliche Arten einbezogen werden.

Die Probeflächen müssen repräsentative flächenbezogene Aussagen ermöglichen; ggfs. ist eine Beschränkung auf ausgewählte Teilräume bzw. Lebensraumtypen möglich.

Für die zu erhebenden Arten sind die jeweiligen ökologischen Ansprüche und Habitatpräferenzen artspezifisch zu beschreiben (z.B. in Form von Artensteckbriefen) und – soweit möglich – Gefährdungsanalysen durchzuführen.

Literaturdaten oder andere bereits vorhandene Daten zum Vorkommen von Tierarten im Gebiet sind auszuwerten und zu analysieren, um insbesondere bei gefährdeten Arten einen Einblick in die Bestandsentwicklung zu erhalten.

Die Ergebnisse der Erfassungen sind nach Artengruppen getrennt darzustellen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Wissenschaftliche und – soweit vorhanden – deutsche Artbezeichnung
- Statusangaben (z.B. bei Vögeln: Brutvogel, Nahrungsgast, Wintergast, Durchzügler)
- Gefährdungsgrad Rote Listen des Bundes/der Bundesländer
- landesweite und bundesweite Bedeutung
- Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands (Verantwortungsarten)
- europaweite Bedeutung gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
- qualitative und halbquantitative Parameter (z.B. Anzahl der Individuen, Häufigkeit, Bodenständigkeit, Stetigkeit, ökologische Ansprüche).

Die Erfassungsmethoden sind darzustellen und die erfassten Arten aufzulisten.

#### **5.4 Flächennutzung**

Für die Bereiche Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Fischerei, Angelei, Jagd, Freizeit und Erholung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, erneuerbare Energien etc. sind unter Hinzuziehung bereits vorliegender Unterlagen (Agrarstrukturelle Vorplanung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Forstbetriebspläne, Jagd- und Fischbesatzstatistiken etc.) für den gesamten projektbezogenen Planungsraum die Nutzungsarten und -intensitäten zu erfassen, auszuwerten und textlich zu beschreiben. Dabei sind ggf. Entwicklungstendenzen, historische Waldnutzungsformen (Niederwald, Mittelwald, Hutewald) und ggf. „alte Waldstandorte“ zu erläutern. Eine Nutzungskartierung ist im Rahmen einer Geländekartierung und/oder auf Satelliten- oder Luftbildbasis vorzunehmen.

Analog zur Biotoptypenkartierung ist für das Fördergebiet eine flächenscharfe – soweit erforderlich parzellenscharfe – Kartierung durchzuführen. Dabei ist die Systematik der Nutzungskartierung der Länder – falls vorhanden – zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Flächenanteile aller Nutzungstypen am Fördergebiet sind zu er rechnen.

Die Nutzungskartierung kann entfallen, wenn zu erwarten ist, dass die Biotoypenkartierung für die Erarbeitung des Ziel-/Maßnahmenkonzeptes eine ausreichende Grundlage bildet. In diesem Fall soll für den projektbezogenen Planungsraum eine textliche Beschreibung der Nutzungen vorgenommen werden.

## **6 Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konflikte**

Bestehende Beeinträchtigungen sind u.a. hinsichtlich Intensität und Reichweite zu beschreiben und kartografisch darzustellen.

Zu berücksichtigen sind Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, wasserwirtschaftliche Nutzungen, Fischerei, Angerei, Freizeit und Erholung, Industrie, Gewerbe, Siedlung, Verkehr, Bergbau, Altlasten, Energiewirtschaft, Militäranlagen etc., aber auch biogene Gefährdungen durch Neophyten, Neozoen und weitere invasive Arten.

Typische Beeinträchtigungen und Gefährdungsursachen sind z.B.:

- intensive Land- und Forstwirtschaft
- Lebensraumverlust durch Überbauung, z.T. auch Aufforstung und Bodenabbau
- Entfernung von Kleinbiotopen, Habitatelementen und Ökotonen
- Zerschneidung räumlich funktionaler Beziehungen, Barrierewirkungen
- Lebensraumverkleinerung, Unterschreitung des Minimumareals von Arten bzw. Populationen
- Aufgabe extensiver Landnutzungsformen
- Veränderungen des Wasserhaushalts (auch durch den Klimawandel)

- Unterbleiben natürlicher Dynamik
- Eutrophierung und Versauerung von Böden und Gewässern
- Störwirkungen durch menschliche Anwesenheit
- Konkurrenz/Verdrängung durch gebietsfremde Arten
- Besatzmaßnahmen in Gewässern
- Einsatz von Bioziden.

Das Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigungen/Gefährdungen ist anzugeben, ggf. auch über den Planungsraum hinaus, und im Hinblick auf die Projektziele zu bewerten. Die grundlegenden Konflikte und sozioökonomischen Betroffenheiten sind herauszuarbeiten und zu hierarchisieren. Bei der Entwicklung von Konfliktlösungen bzw. Lösungsstrategien (z.B. bei der Landnutzung) sind die Möglichkeiten des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente zu prüfen. Bei großräumigen Fördergebieten können für bestimmte Flächennutzungen ggf. Zonierungen vorgenommen werden.

## **7 Bewertung (Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit)**

Aus der Bewertung der einzelnen Teilgebiete des projektbezogenen Planungsraums und der Bewertung der faunistischen und floristischen Untersuchungen (Nr. 5.2.3 und 5.2.4) ergeben sich unter Beachtung funktionaler Zusammenhänge (Populationsgrößen, Biotopverbund, Wassereinzugsgebiete etc.) Hinweise auf den gesamtökologischen Zustand des projektbezogenen Planungsraums, die eine naturschutzfachlich sinnvolle Ableitung von Zielen und eine sinnvolle Abgrenzung des Fördergebiets ermöglichen.

Die naturschutzfachliche Bewertung zur Feststellung der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit muss problemorientiert, plausibel, nachvollziehbar und leitbildbezogen sein und sich von der Datenanalyse klar abgrenzen. Sie erfolgt

anhand der Analyse und Beurteilung des Datenmaterials und anhand eines Soll-Ist-Vergleichs (z.B. der Biotopausstattung). Insoweit ist sie zielabhängig. Die Bewertung der Bestandsdaten inkl. ihrer Auswertung hat so zu erfolgen, dass auf ihrer Grundlage die in Nr. 5 genannten Fragestellungen (naturschutzfachlicher Wert, biotisches und abiotisches Entwicklungspotenzial, naturschutzfachliche Konflikte etc.) beantwortet werden können.

Die Bewertungsmethode (Auswahl von Kriterien und wertgebenden Merkmalen, Typ der Wertzuweisung, Wertskalen, Methodik der Zusammenfassung von Einzelergebnissen zu komplexen Bewertungen) ist für alle Bewertungsschritte, zu denen die Einzelbewertungen, die Bewertung des (a)biotischen Entwicklungspotenzials sowie die gesamtökologische Bewertung gehören, zu dokumentieren und zu begründen. Bei der Werteskalierung hat sich ein nominales 5-stufiges Modell bewährt.

### **7.1 Aktueller naturschutzfachlicher Wert – Einzelbewertung**

Der aktuelle naturschutzfachliche Wert ist zunächst getrennt für unterschiedliche Schutzgüter (Böden, Gewässer, Arten, Biotope bzw. Biotopkomplexe etc.) zu bestimmen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Gesamtbewertung alle relevanten biotischen und abiotischen Schutzgüter hinreichend repräsentiert werden und die Anzahl der Einzelbewertungen überschaubar bleibt. Die Einzelbewertungen sollen flächenbezogen erfolgen (auf Typus- und auf Objektebene). Dabei ist die Problematik bei der Übertragung punktbezogener Daten auf größere Raumeinheiten zu berücksichtigen.

Bewertungskriterien für den aktuellen naturschutzfachlichen Wert sind unter anderem:

- Natürlichkeit/Naturnähe bzw. anthropogener Einfluss (Hemerobie)
- Seltenheit

- Gefährdung bzw. rechtlicher Schutzstatus von Arten, Biotoptypen, Pflanzengesellschaften (u.a. Rote Liste Status: EU, Bund, Land; FFH-Status; Artenschutz-VO; § 30-BNatschG-Biotope)
- Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit
- Repräsentanz bzw. Vollständigkeit
- Empfindlichkeit
- Verantwortlichkeit Deutschlands bzw. der Bundesländer für die Erhaltung bestimmter Arten.

## **7.2 Gesamtökologische Bewertung inkl. Entwicklungspotential**

Nach erfolgter Einzelbewertung ist eine gesamtökologische Bewertung vorzunehmen. Für das Fördergebiet sind die Schutzwürdigkeit, die Schutzbedürftigkeit und potenzielle Entwicklungsbereiche zu ermitteln.

Unter Einbeziehung des Entwicklungspotenzials ist die synoptische Gesamtbewertung unter standörtlichen, art- und biozönosebezogenen, strukturellen und raumbezogenen Aspekten durchzuführen. Die (relative) Bedeutung der Biotoptypen, -komplexe und Lebensräume untereinander sollen deutlich werden.

Dazu sind die Erfassungs- und Bewertungskriterien der einzelnen biotischen und abiotischen Schutzgüter in eine synökologische Betrachtung und Bewertung zu überführen, u.a. als Grundlage für die Festsetzung der im Fördergebiet verfolgten Ziele.

Es ist darzustellen, wie das Fördergebiet mithilfe der geplanten Maßnahmen auch unter dem Aspekt des Biotopverbunds im Sinne der mit dem Projekt verfolgten naturschutzfachlichen Ziele erhalten oder entwickelt werden kann.

Bei der Beurteilung des Entwicklungspotenzials sind der derzeitige und der angestrebte Zustand, der Umfang der Entwicklungsmaßnahmen, die Wahrschein-

lichkeit der naturschutzfachlichen Verbesserung durch die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen, die Entwicklungszeit und das (Wieder-)Besiedlungspotenzial der Flächen für bestimmte (Ziel-)Arten zu berücksichtigen.

Das Entwicklungspotenzial ist (bei mehreren Fördergebieten ggf. jeweils separat) flächenscharf auf der Basis von Bodenkarten, der Nutzungs-, Biotoptypen- und Vegetationskartierung und anhand faunistisch bedeutsamer Biotoptypenkomplexe und Lebensräume zu bestimmen und kartografisch darzustellen.

## **8 Landschaftliches Leitbild**

Zu Beginn der Planung ist für den projektbezogenen Planungsraum ein vorläufiges Leitbild zu entwerfen. Dieses Leitbild soll Aussagen treffen zu

- grundlegend angestrebter Entwicklungsrichtung unter Berücksichtigung der Projektziele gemäß Förderantrag
- Sicherung und Entwicklung schützenswerter Arten und Biotope
- weiteren übergeordneten natur- und umweltschutzfachlichen Zielsetzungen
- landschaftlicher Eigenart

und soll zugleich eine Grundlage für die Gesamtbewertung darstellen.

Dieses Leitbild wird im Laufe der Planung, z.B. im Rahmen von Szenarien und anhand der gewonnenen Informationen verfeinert, fortentwickelt und für projektrelevante Landschaftsteile räumlich konkretisiert. Es stellt eine wichtige Grundlage für die Abgrenzung des Fördergebiets dar.

Im Rahmen der diskursiven Leitbilderstellung sind naturschutzfachliche Zielkonflikte darzustellen und begründet abzuwägen. Ebenso sind die sozioökonomischen Folgen und Zwänge, die sich aus den geplanten Nutzungen sowie Maßnahmen ergeben können, aufzuführen.

## 9 Sozioökonomische Analysen

### 9.1 Allgemeine Zielsetzung

Ziel der sozioökonomischen Analyse ist es, Chancen und Risiken für die Projektziele und die Maßnahmenumsetzung zu identifizieren, die sich aus den sozioökonomischen Rahmenbedingungen und Projektwirkungen ergeben. Hieraus sind Empfehlungen für eine effiziente Projektumsetzung und damit einen erfolgreichen Naturschutz abzuleiten.

Hinweise auf Kooperationsmöglichkeiten und Konfliktfelder sind Voraussetzung dafür, dass auf der Grundlage einer soliden Kenntnis der sozioökonomischen Betroffenheit und Handlungsmöglichkeiten maßgeschneiderte Problemlösungen entwickelt werden können.

Darüber hinaus kann die in der sozioökonomischen Analyse durchgeführte Ermittlung positiver wirtschaftlicher und sozialer Wirkungen eines Projekts erheblich zur Akzeptanz des Projekts beitragen und die regionale Unterstützung der Projektziele und -maßnahmen fördern.

Ferner ist es sinnvoll, durch Befragungen, Experteninterviews etc. die Bereitschaft zur Umsetzung von Maßnahmen zu erkunden (Flächenverkauf, Flächentausch, Ausgleichszahlungen, Erstpflagemassnahmen). Im Rahmen der Planung ist außerdem herauszuarbeiten, welche Kooperationsmöglichkeiten sich durch das Projekt und seine beabsichtigten Maßnahmen ergeben (z.B. Kooperation Naturschutz/Wasserwirtschaft im Rahmen von Deichrückverlegungen, Kooperation Naturschutz/Landwirtschaft im Rahmen der Wiederaufnahme der Mahd verbrachter Flächen; Naturschutz/Tourismus bei der Erhaltung blütenreicher Wiesen bzw. öffentlichkeitsbekannter Zielarten).

## 9.2 Zu erhebende Daten

Daten, die für die Projektziele direkt oder indirekt erheblich und für die Analyse von Konflikten und Kooperationsmöglichkeiten relevant sein können, sind u.a.:

- landwirtschaftliche Betriebsstruktur im Planungsraum
- ökonomische Perspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Situation des Boden- und Pachtmarkts
- Nachfrage und Durchführung von Agrarumwelt-, Vertragsnaturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
- Bereitschaft und Interesse zur Durchführung der im Projekt vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen
- Erwartungen (wirtschaftliche Akteure, Verbände und örtliche Bevölkerung)
- Chancen und Kooperationsmöglichkeiten.

Die betreffenden Informationen sind im Wesentlichen durch Befragung von betroffenen Gruppen sowie aus betreffenden Planwerken zu erheben. Zur Vorbeugung von Konflikten kann im Einzelfall eine breitere Befragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erwogen werden.

## 9.3 Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des Projekts II

Die sozioökonomischen Analysen sollten Empfehlungen und Hinweise zu folgenden Aspekten von Projekt II enthalten:

- mögliche Kooperationen mit anderen Gruppen und Institutionen
- Modifikation und Ergänzung von Leitbildern, Zielen, Maßnahmen (z.B. um die Effizienz des Mitteleinsatzes zu erhöhen, Chancen besser zu nutzen, unnötige Konflikte zu vermeiden)
- akzeptanzfördernde Maßnahmen
- Umgang mit Konflikten (z.B. im Falle von Flächenkonkurrenz oder divergierenden Zielen auf der Fläche).

## 10 Zielkonzeption

Auf der Grundlage der Vorgaben des Förderbescheids, der Bestandserfassungen inkl. der naturschutzfachlichen Bewertungen und des landschaftlichen Leitbilds ist eine Zielkonzeption zu erarbeiten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele (angestrebte zukünftige Zustände) sind induktiv für Arten, Biotoptypen/Biotopkomplexe und räumlich unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen und Zwänge zu konkretisieren. Unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Analyse ist die Festlegung des endgültigen Fördergebiets vorzunehmen. Da der projektbezogene Planungsraum für den weiteren Planungsablauf keine Relevanz hat, wird er in den Ziel- und Maßnahmenkarten nicht mehr aufgeführt.

Die aus Bestand, Bewertung und dem verfeinerten Leitbild abgeleiteten Haupt- und Nebenziele sind zu erläutern und nachvollziehbar zu begründen. Dabei ist hierarchisch zu verfahren.

Die Ziele müssen folgenden Kriterien genügen:

- Sie müssen flächendeckend und für jeden in seiner abiotischen und biotischen Ausstattung deutlich unterscheidbaren Flächentypus differenziert angegeben werden.
- Sie müssen den gewünschten Zielzustand (z.B. Biotoptyp, Biotoptypenkomplex, faunistische und floristisch-vegetationskundliche Komponenten) hinreichend genau beschreiben (auch um eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen).
- Sie müssen die Dynamik der Landschaft und den Klimawandel berücksichtigen.
- Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen (Chancen und Risiken für die Projektziele und die Machbarkeit) müssen berücksichtigt sein.
- Die zur Zielerreichung erforderlichen Zeiträume sind abzuschätzen.

Festgelegt werden in der Regel Zieltypen, Zielbiotope bzw. Zielbiotopkomplexe mitsamt der tolerierbaren Nutzung und weiteren prüfbareren Parametern (z.B. Wasserstände, Viehdichte, Düngergabe, nutzungsfreie Zeiträume etc.). Grundsätzlich sind vier verschiedene Zieltypen zu unterscheiden:

- Erhaltung und Optimierung naturnaher Lebensräume (inkl. Kulturlandschaften)
- Entwicklung, Wiederherstellung und Neuschaffung naturnaher Lebensräume (inkl. Kulturlandschaften)
- Prozessschutz bzw. Zulassen einer natürlichen Entwicklung
- spezielle Ziele für den Artenschutz.

Bei nicht eindeutig abschätzbaren Entwicklungen sind Zielalternativen aufzuzeigen bzw. Entwicklungskorridore abzuleiten. Bei divergierenden Zielen in gleichen Teilräumen sollten unter Berücksichtigung von Ausweichmöglichkeiten räumliche Entflechtungen bzw. Zonierungen angestrebt werden. Bei FFH-Gebieten ist ein Abgleich mit den Zielen und Maßnahmen der FFH-Managementpläne vorzunehmen.

Die für das Fördergebiet entwickelten Ziele werden textlich und kartografisch flächenscharf dargestellt. Dabei ist zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen zu unterscheiden; Zielbiotope sind zu bilanzieren.

## **11 Maßnahmenplanung**

### **11.1 Anforderungen sowie Konflikte mit bestehenden Nutzungen bei der Maßnahmenumsetzung**

Basis für die Maßnahmenumsetzung und die Evaluierungen ist eine gut lesbare flächenscharfe Maßnahmenkarte (ggf. mit vertiefenden Zusatzinformationen im

GIS als Detailkarten bei Bedarf ergänzungsfähig) und eine textliche Darstellung (ggf. in Tabellenform).

Die Maßnahmen müssen aus den Leitbildern und den naturschutzfachlichen Zielsetzungen schlüssig abgeleitet sein. Dabei ist auch auf mögliche Konflikte bei der Umsetzung und auf Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte einzugehen.

Zwischen dem Ausgangsbiotop (Ist-Zustand) und dem Zielbiotop (Soll-Zustand) ist ein Abgleich vorzunehmen; bestehende Handlungsbedarfe sind aufzuzeigen. Jedem Zieltyp sind die erforderlichen Maßnahmen zuzuordnen (ggf. mit Angabe der einzelnen Teilbereiche des Fördergebiets, in denen die Maßnahme geplant ist). Anforderungen an die im Fördergebiet bestehenden Nutzungsarten – sowohl Selbstbindungen (d.h. Eigentumsflächen betreffend) als auch Anforderungen an Dritte (Privatflächen betreffend) – sind darzustellen.

Konflikte mit bestehenden Nutzungen und Akzeptanzprobleme, die sich aus den Maßnahmen ergeben, sind ebenfalls darzustellen, zu analysieren und zu bewerten. Unter Berücksichtigung von Kompensationsmöglichkeiten sind Vorschläge zur Konfliktlösung zu erarbeiten, die den übergeordneten Naturschutz- bzw. konkreten Projektzielen nicht zuwiderlaufen. Dabei sind die Ergebnisse einer ggf. begleitenden Moderation zu berücksichtigen.

## **11.2 Maßnahmen**

Die für das Naturschutzgroßprojekt geplanten Maßnahmen sind einzeln aufzuführen:

- Grunderwerb
- Pacht
- Gewährung von Ausgleichszahlungen bei langfristiger Nutzungsbeschränkung/langfristigem Nutzungsverzicht

- naturschutzgerechte Pflege und Bewirtschaftung der zu erwerbenden, zu pachtenden oder durch Ausgleichszahlungen freigestellten Flächen
- ersteinrichtende Biotopmanagementmaßnahmen (inkl. spezieller Artenhilfs- und Besucherlenkungsmaßnahmen und temporärer Maßnahmen sowie Erwerb dazu erforderlicher Geräte und Maschinen),
- administrative Maßnahmen (Schutzgebietsausweisung und -erweiterung, Flurneuordnung, Forsteinrichtung etc.)
- naturschutzbezogene Regionalentwicklung.

Aus Akzeptanzgründen vertretbare Maßnahmenalternativen, z.B. Beweidung statt Mahd im Grünland, sind ebenfalls in Text und Karte darzustellen.

### **11.3 Prioritätensetzung**

Die vorgeschlagenen Biotopmanagementmaßnahmen sind in einer (tabellari-schen) Übersicht zu erfassen, in der die Maßnahmen nach zeitlichem und räumlichem Ablauf aufgeführt sind. Die Maßnahmen der höchsten Priorität sind für die Bundesförderung im Rahmen des Projekts II vorzusehen. Die übrigen Maßnahmen können flankierend – auch unter Inanspruchnahme anderer Fördergel-der – umgesetzt werden; diese Maßnahmen können in die oberste Priorität auf-rücken und mit Bundesmitteln aus Projekt II gefördert werden, wenn die im PEPL als prioritär eingestuften Maßnahmen nicht umsetzbar sind. Bei der Bil-dung von Prioritätsstufen sind neben naturschutzfachlichen Kriterien (Gefähr-dungsgrad, Schutzprioritäten, zeitliche Abstimmung der Maßnahmen unterei-nander etc.) auch die sonstigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maß-nahmen, wie Freiwilligkeit, Erfolgsaussichten, aber auch Kosten-Nutzen-Verhältnisse zu berücksichtigen.

#### **11.4 Ausgabenermittlung**

Für die im Rahmen des Projekts durchzuführenden förderfähigen Maßnahmen (Grunderwerb, langfristige Pacht, langfristige Ausgleichszahlungen, Biotopmanagementmaßnahmen usw.) sind die erforderlichen Ausgaben zu veranschlagen und tabellarisch darzustellen. Für jede Maßnahme sind eine kurze Beschreibung sowie Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer), zum Umfang (Menge), zum Einheitspreis und zu den Gesamtkosten (Bruttopreis) bezogen auf das gesamte Fördergebiet (ggf. die Teilgebiete) zu treffen; die Kalkulationsgrundlagen sind darzustellen (z.B. Erfahrungswerte, Grundstücksmarktberichte der Länder, Kaufpreissammlungen der Kommunen). Für Maßnahmenalternativen sind die Ausgaben jeweils getrennt anzugeben.

#### **12 Gebietsbetreuung**

Die aktuell bestehende und die im Zuge des Naturschutzgroßprojekts angestrebte Betreuung des Fördergebiets sind zu beschreiben (Biologische Stationen, Naturwacht, Naturschutzverbände, Zuständigkeit weiterer Behörden etc.).

#### **13 Evaluierungen**

Evaluierungen dienen u.a. der Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen vor dem Hintergrund der angestrebten Ziele. Sie erfolgen während der Projektlaufzeit in adäquaten Zeitabständen und informieren frühzeitig über mögliche Fehlentwicklungen.

Sofern bereits Monitoring-Untersuchungen der Länder im Fördergebiet durchgeführt werden, sind diese (inkl. durchführender Personen/Institutionen) ein-

schließlich ihrer Ergebnisse zu erfassen und darzustellen. Es sind – in Abstimmung mit dem Evaluierungskonzept des Naturschutzgroßprojekts – Vorschläge für künftige Monitoring-Untersuchungen bzw. vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen zu entwickeln.

Naturschutzmaßnahmen können je nach Ort und Art der Umsetzung unterschiedlich teuer sein. Auch die Frage, von wem und in welchem organisatorischen Rahmen eine Maßnahme durchgeführt wird, entscheidet wesentlich über die Höhe der Kosten. Durch die Gegenüberstellung von Maßnahmenalternativen und -kosten kann die sozioökonomische Analyse dazu beitragen, die Projektmittel sparsam einzusetzen und ihren Effekt für den Naturschutz zu maximieren.

Weitere Ausführungen sind der Anlage 2 des Leitfadens zur Anwendung der Richtlinien für Naturschutzgroßprojekte („Empfehlungen zur Durchführung von Evaluierungen“) zu entnehmen.

#### **14 Flankierende Maßnahmen (ohne Fördermittel des Bundes)**

Maßnahmen, die die Intention der Bundesförderung unterstützen, zur Erhöhung der Akzeptanz des Projekts und zur Sicherung der Folgepflege und -betreuung (z.B. Einkommen durch Landschaftspflege) beitragen sowie weitere, über die Grenzen des Projekts hinausreichende „Spin-off“-Effekte sind zu erfassen und darzustellen. Dazu können zählen:

- Maßnahmen der Umweltbildung und naturschutzkonformer (sanfter) Tourismus
- flankierender Einsatz projektzielkonformer Förderprogramme (KULAP, LEADER etc.)
- Unterstützung/Initialisierung von Vermarktungsinitiativen zur Förderung von naturverträglichen Nutzungen (Streuobst, Kräuterheute, Öko-Fleisch etc.)

- Initiativen zur Nutzung bzw. besseren Verwertung von Biomasse
- Sicherung von Arbeitsplätzen durch Pflegehöfe
- Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes.

## **15 Sicherungskonzept**

Auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung sind die inhaltlichen Anforderungen an ein Sicherungskonzept zu formulieren. Soll das Fördergebiet in Etappen oder in Form mehrerer Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen werden, so sind für jedes Teilgebiet entsprechende Anforderungen zu erstellen. Bei sehr großflächigen Fördergebieten sind auch NSG-Zonierungskonzepte gemäß § 22 BNatSchG zu entwickeln. Alternative Schutzgebietskategorien und Sicherungsinstrumente sind darzustellen und zu begründen.

Bei bereits festgesetzten Naturschutzgebieten sind ggf. Vorschläge zu Änderungen bzw. zur Neufassung der NSG-Verordnung zu unterbreiten.

## **16 Übernahme der PEPL-Inhalte in andere Planungen**

Es sind Vorschläge zu unterbreiten, ob bzw. welche PEPL-Inhalte in andere Fach- und Bewirtschaftungspläne (s. Nr. 4.2) zu übernehmen sind.

## **17 Sicherung der Projektziele nach Projektabschluss**

Im Rahmen der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans sind auch die wesentlichen über die Projektlaufzeit hinausgehenden Maßnahmen zur längerfristigen Absicherung der Projektziele darzustellen. Dies betrifft insbesondere fol-

gende Punkte, die für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger und das betreffende Bundesland von Relevanz sind:

- Projektmanagement nach Abschluss der Bundesförderung
- Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. solche der 2. Priorität)
- Absicherung der Dauerpflege
- Einsatz weiterer Förderprogramme bzw. Synergieprojekte
- Abschätzung der (jährlichen) Folgekosten.

## **18 Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans**

Im Rahmen der Fortschreibung des PEPL sind Zielformulierungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung flächendeckend zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte deshalb Aussagen und Vorschläge zur Durchführung der Fortschreibung (inkl. thematischer Schwerpunkte, Zeitrahmen) treffen. Für das Untersuchungsgebiet ist außerdem der weitere wissenschaftliche Untersuchungsbedarf herauszuarbeiten (z.B. als Themen für Master-, Diplom- und Doktorarbeiten).

## **19 PEPL-Kurzfassung (Zusammenfassung)**

Die PEPL-Kurzfassung ist als selbständiges Werk zum Zweck der Weitergabe an andere Fachinstitutionen und Behörden sowie der Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen. Sie ist so zu verfassen, dass die wichtigsten Ergebnisse des PEPL darin enthalten sind und sie unter Anreicherung von Fotos und Karten auch separat gedruckt bzw. veröffentlicht oder als PDF-Datei verteilt werden kann.

## 20 PEPL-Anhang

### 20.1 PEPL-Anhang 1: Karten

Das Kartenwerk eines PEPL hat die Aufgabe, die für das Fördergebiet erfassten Daten und Ergebnisse für die Nutzerinnen und Nutzer der Pläne verständlich und übersichtlich darzustellen.

Vor dem Hintergrund einer planerisch erforderlichen Auswertung und Bewertung des Fördergebiets sind zur besseren Vergleichbarkeit zumindest in den Basiskarten „Biototypen“, „Entwicklungsziele“ und „Maßnahmen“ zu verwenden. Folgende Inhalte sind kartografisch darzustellen (optionale Karten sind *kursiv* gesetzt).

#### **Im Maßstab 1 : 200 – 1 : 1000**

- Transekte, Detailflächen, Dauerbeobachtungsflächen

#### **Im Maßstab 1 : 5000 – 1 : 10000**

- Eigentumsverhältnisse
- Vegetationstypen (in ausgewählten Bereichen)
- Lage der Untersuchungsflächen, Transekte, Dauerbeobachtungsflächen etc.
- Lage der geplanten Erfolgskontrollflächen/-bereiche
- Fundort- und Verbreitungskarten von Arten (insbesondere Zielarten, gefährdete Arten etc.).

### **Im Maßstab 1 : 10000 – 1 : 25000**

- Geologie
- Böden
- bei feuchtgebietsgeprägten Projekten: Hydrologie, Hydrographie, Grundwasserflurabstände, Überflutung
- vorhandene und geplante Schutzgebiete,
- *ggf. historische Nutzung*
- Biotoptypen und aktuelle Nutzung, Gefährdungen/Konflikte
- Einzelbewertungen und Gesamtbewertung
- Entwicklungsziele
- Maßnahmen, geplante Nutzung
- ggf. Wegenetzkonzeption zur Besucherlenkung.

### **Im Maßstab ca. 1 : 100000**

- Übersichtskarte

Von großmaßstäbigen Darstellungen (ab 2 x DIN-A0) sind lesbare Verkleinerungen anzufertigen.

In Abstimmung zwischen BfN, Land und Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger kann in Einzelfällen eine Abweichung von den aufgelisteten Maßstabsebenen vereinbart werden.

## **20.2 PEPL-Anhang 2: Einzel-Fachgutachten, Artenlisten und Tabellen; Gutachten zu sozioökonomischen Rahmenbedingungen**

## **20.3 PEPL-Anhang 3: Fotodokumentation**

## **20.4 PEPL-Anhang 4: Verordnungstexte zu Schutzgebieten**



## **Anlage 2**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

### **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

### **Empfehlungen**

**zur Durchführung von Evaluierungen**

## Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL-Nr.	Richtlinien-Nummer (Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie der EU

## Inhaltsverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

1	Grundprinzipien der Evaluierungen .....	4
2	Kontrollkomponenten der Evaluierungen .....	6
3	Anwendbare Methoden .....	6
4	Erstellung des projektspezifischen Evaluierungskonzepts .....	7
5	Konkrete Inhalte der Evaluierungen .....	8
6	Parameter der Untersuchungen .....	9
7	Zeitpunkte der Evaluierungen.....	10
8	Ausgaben für Evaluierungen.....	11

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Durchführung von Evaluierungen**

#### **Vorbemerkung**

Die Durchführung von Evaluierungen im Rahmen von „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ erfolgt entsprechend Nr. 3.9 der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte in der Fassung vom 19. Dezember 2014. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Ziel der Evaluierungen ist es, Projekterfolge zu dokumentieren und Hinweise zu geben, wo Verbesserungen oder Anpassungen der Projektumsetzung oder Ziele erforderlich sind.

Die Empfehlungen sollen eine allgemeine methodische Orientierung für die Erstellung und Umsetzung projektspezifischer Evaluierungen bieten und kein zu enges „Korsett“ vorgeben. Sie sollen allgemeine Mindeststandards für die konkreten, projektspezifischen Evaluierungen mit detaillierten qualitativen und quantitativen Kriterien vorgeben und damit eine Vergleichbarkeit der Evaluationsergebnisse gewährleisten und projektübergreifende Querschnittsauswertungen, u.a. des BfN, ermöglichen.

#### **1 Grundprinzipien der Evaluierungen**

Die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten geförderten Evaluierungen

- basieren auf einem Konzept, das qualitative und quantitative Kriterien umfasst, aus den Projektzielen abgeleitet und im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung (PEPL) erstellt wird;

- werden von den Ländern in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium/dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der jeweiligen Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger bei einer neutralen externen Gutachterin oder einem Gutachter in Auftrag gegeben;
- werden nach Abschluss der Projektförderung durch den Bund von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger und dem Land in geeigneter Weise fortgesetzt.

Bei allen Vorhaben wird grundsätzlich im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung (Projekts I) eine Evaluierung für Projekt II und Folgejahre konzipiert.

Umfang, Zeitpunkt und Inhalt der Evaluierungen sind auf die Zielsetzung des Projekts abzustimmen. Sie sollen sich an den zu erwartenden Wirkungen der Biotopmanagement- und Artenschutzmaßnahmen orientieren. Bei Bedarf (Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans) können sie in Abstimmung mit den Fördermittelgebern an neue Entwicklungen angepasst werden. Vor Bewilligung von Projekt II hat sich die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger oder das zuständige Land schriftlich zur Fortsetzung der Evaluierungen nach Abschluss der Bundesförderung (Ex-Post-Evaluierungen) zu verpflichten.

Bei den Evaluierungen von Naturschutzgroßprojekten ist zu unterscheiden zwischen rechtlich bestehenden Landesverpflichtungen einerseits – z.B. dem Monitoring von Arten und Lebensräumen aufgrund von Berichtspflichten im Rahmen internationaler Konventionen oder europäischen Rechts, wie der Bewertung des Erhaltungszustands gemäß FFH-Richtlinie, die von den Ländern zu finanzieren sind – und projektspezifischen Untersuchungen, die über diese gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, andererseits.

Die Evaluierungen sollen bei Bedarf zu einer „Nachjustierung“ des Projektmanagements und der Ziel- und Maßnahmenplanung/-umsetzung führen, wenn dies für eine effizientere und nachhaltigere Projektzielerreichung notwendig erscheint. Derartige Änderungen werden einvernehmlich mit den Zuwendungsgebern (Land und Bund) abgestimmt.

## **2 Kontrollkomponenten der Evaluierungen**

Die von den externen Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführten Evaluierungen sollen grundsätzlich folgende Komponenten enthalten, die projektspezifisch kombiniert werden können:

- Maßnahmen-/Umsetzungskontrollen: Art und Umfang der Umsetzung der im PEPL geplanten Maßnahmen, ggf. unter Berücksichtigung der Prioritätensetzung in der Maßnahmenplanung
- Wirkungs- und Erfolgskontrollen: Wirkungen und Erfolge der umgesetzten Maßnahmen, z.B. Bestandsentwicklung ausgewählter Arten (Ziel-/Indikatorarten), Veränderung von ausgewählten Lebensräumen (Zielbiotop)
- Wirtschaftlichkeits-/Effizienzkontrollen: Verhältnis Wirkungen/Erfolge zum Mitteleinsatz bzw. Kosten-Nutzen-Verhältnis, Nutzwertanalysen.

## **3 Anwendbare Methoden**

Es stehen drei grundsätzlich unterschiedliche Evaluierungsverfahren zur Verfügung, die in Naturschutzgroßprojekten eingesetzt werden sollen:

- Soll-Ist-Vergleich: Festlegung Soll-Zustand vor Maßnahmendurchführung und Vergleich mit Ist-Zustand danach = Zielerreichung(-sgrad)

- Vorher-Nachher-Vergleich: Vergleich von Zuständen vor und nach einer Maßnahme, z.B. Bestandsentwicklung von Arten(-gemeinschaften)
- Mit-Ohne-Vergleich: Flächen mit naturschutzfachlichen Maßnahmen oder Auflagen werden mit Referenzflächen ohne Maßnahmen oder Auflagen verglichen.

Die projektspezifische Methodenkombination wird in einer Fachgruppe in enger Abstimmung mit den Zuwendungsgebern ausgewählt.

#### **4 Erstellung des projektspezifischen Evaluierungskonzepts**

Das mit der PEPL-Erstellung beauftragte Planungsbüro erarbeitet den Vorschlag für ein projektbezogenes Evaluierungskonzept. Die Genehmigung des Evaluierungskonzepts erfolgt im Rahmen der PEPL-Genehmigung.

Im Evaluierungskonzept sind folgende grundsätzliche Aspekte zu berücksichtigen:

- Alle gebietsbezogenen Berichtspflichten im Rahmen gesetzlich geregelter Landesaufgaben (insbesondere gemäß Art. 17 d FFH-RL und Art. 8 d WRRL etc.) sowie Erläuterung der Relevanz dieser Daten für die Projektevaluierung und Auswertung dieser Berichte im Hinblick auf die Projektziele werden ermittelt und dargestellt.
- Das definitive Untersuchungsprogramm ist festzulegen. Dafür ist eine exakte Beschreibung und gute Dokumentation der Erhebungsmethoden, Probeflächen, Ergebnisse und des Bewertungsverfahrens zur Gewährleistung von Kontinuität und Vergleichbarkeit bei den Evaluierungen vorzunehmen, z.B. Verhältnis von punktuellen zu flächendeckenden Erhebungen, Beschreibung der Dauerquadrate, Transekte. Bei diesen Festlegungen werden vorhandene bundesweite Evaluierungsstandards und Bewertungsmethoden (z.B. FFH-

Monitoring) berücksichtigt und ggf. projektspezifisch angepasst und verfeinert. Es wird eine transparente Kalkulation der Evaluierungskosten erstellt einschließlich einer möglichen Differenzierung danach, ob die jeweiligen Kosten dem Projekt anzurechnen sind bzw. bereits z.B. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von Dritten finanziert werden.

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Evaluierungen verantwortlich und hat die für deren Umsetzung erforderlichen Mittel zu beantragen.

## **5 Konkrete Inhalte der Evaluierungen**

Die konkreten Inhalte bzw. Kriterien der Evaluierungen sind aus den im PEPL definierten Zielen und den für den Gesamtprojekterfolg wichtigen Maßnahmen abzuleiten. Voraussetzung sind „smarte Ziele“, d.h. spezifische, messbare, ausführbare, realistische, terminierte Ziele; dies ist bereits im PEPL bei der Zielformulierung entsprechend zu berücksichtigen.

Es ist zwischen ökologisch-naturschutzfachlichen und sozioökonomischen Kriterien zu unterscheiden:

### **5.1 Ökologisch-naturschutzfachliche Kriterien**

Sie sind v.a. aus folgenden (im Antrag und PEPL formulierten) ökologischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen (und Leitbildern) des Projekts abzuleiten:

- abiotische Ziele (z.B. Wasserstände, Nährstoffgehalte)
- Ziele für Arten/Populationen/Vegetation (Bestandserhaltung, Zu-/Abnahme)

- Ziele für Biotope/Landschaftsausschnitte (Größe, Lage, Zustand, Ausstattung, Nutzung)
- strukturelle Ziele (z.B. Gewässer-, Reliefstruktur).

## 5.2 Sozioökonomische Kriterien

Die sozioökonomische Evaluierung konzentriert sich auf folgende projektbezogene Fragestellungen:

- Erhaltung/Entwicklung bestimmter naturverträglicher Bewirtschaftungsformen (wie Schafbeweidung)
- betriebswirtschaftliche Ziele (z.B. Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, die Landschaftspflege betreiben)
- Optimierung der Akzeptanz gegenüber dem Naturschutzgroßprojekt
- Optimierung der Kommunikation und Beteiligung
- Impulse für eine (weitere) nachhaltige und naturverträgliche regionale Entwicklung
- Anstoßwirkung des Projekts für weitere Investitionen in der Region.

## 6 Parameter der Untersuchungen

Die exakten Indikatoren bzw. Parameter der Evaluierungen sind aus den im Rahmen der PEPL-Erstellung vorgenommenen Erhebungen/Bestandsaufnahmen abzuleiten. In Frage kommen im Wesentlichen folgende Parameter:

- abiotische Parameter (z.B. geologische/geomorphologische Bedingungen, Bodenzustand, Wasserhaushalt, Klima)
- biotische Parameter (Arten/Populationen, Ziel-/Leit-/Indikatorarten, Artengruppen, Biotope, Landschaftsausschnitte); folgende Ausgangskriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- ausreichender taxonomischer Bearbeitungsstand
  - guter ökologischer Bearbeitungsstand
  - ausreichende Kenntnis über Verbreitung/Gefährdung
  - bekannte Reaktion(en) auf Eingriffe
  - vertretbarer Untersuchungsaufwand
  - ausreichend gute Bearbeitersituation.
- sozioökonomische Parameter; diese sind abzuleiten aus o. g. Fragestellungen, Beispiele für sozioökonomische Parameter: Betriebsstrukturen, Einkommensentwicklung, Vertragsnaturschutz; folgende Methoden sind möglich: Dokumentenanalysen, Expertenbefragungen, Umfragen, Einzelanalysen, Kosten-Wirksamkeitsanalysen etc.

## **7 Zeitpunkte der Evaluierungen**

In Projekt II sind mindestens zwei Evaluierungen durchzuführen. Sinnvoll erscheinen eine Projektfortschrittskontrolle nach zwei bis fünf Jahren ab Beginn des Projekts II sowie eine Schlussevaluierung (Förderjahr vor Ablauf des Projekts II). Bei einzelnen Parametern kann es sinnvoll bzw. notwendig sein, Erhebungen über mehrere Jahre durchzuführen und die Ergebnisse in den o. g. Berichtsjahren zusammenzufassen. Für diese Fälle müssen die erforderlichen Mittel für die entsprechenden Untersuchungen im Rahmen der Projektevaluierungen auch in Haushaltsjahren einkalkuliert werden, in denen keine Evaluierungsergebnisse vorzulegen sind.

Weitere Erhebungen sind durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger fünf und zehn Jahre nach Ende der Bundesförderung unter Beteiligung des zuständigen Bundeslandes durchzuführen, wozu sich Land oder Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger vor Projektbeginn

schriftlich verpflichten müssen. Diese Folgeevaluierungen können nicht vom Bund gefördert werden.

## **8 Ausgaben für Evaluierungen**

Der für die Projekt- und Folgeevaluierungen erforderliche Finanzbedarf wird in Abhängigkeit von dem für das Projekt erarbeiteten spezifischen Evaluierungskonzept im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung ermittelt bzw. festgelegt.

Die Ausgaben für die Projektevaluierungen während der vom Bund geförderten Projektumsetzung dürfen in der Regel 3 % der für Projekt II veranschlagten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die anteilmäßige Finanzierung der Evaluierungen durch den Bund erfolgt nur für den Zeitraum der Projektlaufzeit und nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens.

Zusätzlich anfallende Ausgaben für die o.g. aus dem Projekt resultierenden Folgeevaluierungen nach Projektende sowie ggf. für projektrelevante Erfassungen zur Erfüllung von Berichtspflichten durch die Länder während des Projekts II (v.a. FFH-Monitoring) können nicht mit Bundesmitteln finanziert werden.

Die von Bundesseite nicht förderbaren Ausgaben sind in der Regel von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger und/oder dem zuständigen Bundesland zu tragen.

Darüber hinaus können ggf. ehrenamtlich erhobene Daten bei den Evaluierungen berücksichtigt werden.



## **Anlage 3**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

### **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

**Empfehlungen zur Erstellung von Jahresberichten**

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Erstellung von Jahresberichten**

#### **Vorbemerkung**

Jahresberichte sind nur im Rahmen von Projekt II (Umsetzung) von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Für Projekt I (Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans/PEPL für das Naturschutzgroßprojekt) fordert der Bund keine Jahresberichte.

#### **1 Allgemeine Grundsätze zur Erstellung von Jahresberichten**

##### **1.1 Inhalt**

In den Jahresberichten sind Ausgangslage, Ziele und Maßnahmen (inkl. Grunderwerb) des Projekts, die im entsprechenden Jahr durchgeführt worden sind, darzustellen und – soweit möglich – der Stand der Zielerreichung zu beschreiben.

##### **1.2 Räumlicher und zeitlicher Bezug**

Alle Angaben haben sich auf das Fördergebiet bzw. die Fördergebiete und den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres zu beziehen.

##### **1.3 Frist**

Der Jahresbericht ist dem BfN jeweils bis zum 30. April des Folgejahres des Berichtszeitraums vorzulegen.

## 2 Inhalte und Gliederung

Die nachfolgende Liste enthält Anhaltspunkte für Inhalt und Gliederung des Berichts.

- Einleitung (Ausgangslage, Ziele)
- Angaben zum Flächenerwerb (inkl. Tauschflächen) und zur langfristigen Pacht (in ha) und zu Ausgleichszahlungen für Nutzungseinschränkungen einschließlich tabellarischer (inkl. Angabe der Flur- und Flurstücksnummern) sowie kartografischer Darstellung. Flächen, die erworben wurden bzw. über welche langfristige Pachtverträge abgeschlossen wurden (inkl. der Tauschflächen), und alle Flächen der öffentlichen Hand sollen dabei gesondert gekennzeichnet sein.
- Stand der für das Projekt initiierten Flurneuordnungsverfahren sowie zu Umfang und Lage von Tauschflächen
- Stand der grundbuchlichen Sicherung der bisher erworbenen und langfristig gepachteten Flächen sowie der Flächen, für die Ausgleichszahlungen gezahlt wurden (inkl. Auflistung evtl. noch nicht gesicherter Flächen)
- Beschreibung und kartografische Darstellung der durchgeführten Biotopmanagementmaßnahmen; folgende Angaben sind erforderlich:
  - Art der Biotopmanagementmaßnahmen
  - Ziele der Maßnahmen
  - Lage (Flur, Flurstück, Nr. in Karte)
  - Bezug zum Antrag/PEPL
  - Ausführungsstand (abgeschlossen, teilweise abgeschlossen etc.)
  - notwendige Folgemaßnahmen
  - Darstellung des Einsatzes anderer Förderprogramme im Fördergebiet.

- Verausgabte Mittel entsprechend der Positionen des Finanzierungsplans, in der Regel getrennt nach
  - Flächenerwerb
  - langfristiger Pacht
  - Ausgleichszahlungen
  - Ausgaben für Maßnahmen
  - Biotopmanagement inkl. Ausgaben für Detailplanungen
  - projektbegleitenden Informationsmaßnahmen
  - Personalkosten
  - Sach- und Reisekosten
  - Evaluierungen
 jeweils als Gesamtausgaben und als Finanzierungsanteile der Zuwendungsgeber
  
- Stand der Sicherung des Fördergebiets als Naturschutzgebiet (NSG) oder mittels alternativer Instrumente und Schutzgebietskategorien (inkl. Karte); bei Neuausweisungen im Berichtsjahr Übermittlung der NSG-Verordnung(en)
- Akzeptanz für die Projektmaßnahmen, Probleme bei der Projektumsetzung
- Stand der Zielerreichung anhand der im Förderbescheid genannten Projektziele
- Stand der Umsetzung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids.



## **Anlage 4**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

### **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

**Empfehlungen zur Erstellung  
von Abschlussberichten/weiteren Berichten**

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Erstellung von Abschlussberichten/weiteren Berichten**

#### **Vorbemerkung**

**Abschlussberichte sind im Rahmen von Projekt I und II von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger vorzulegen, weitere Berichte nach Ablauf der Bundesförderung.**

### **1 Allgemeine Grundsätze zur Erstellung von Abschlussberichten**

#### **1.1 Gegenstand und Fristen**

Abschlussberichte sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bundesförderung vorzulegen. Weitere Berichte sind drei, sechs und elf Jahre nach Ablauf der Bundesförderung vorzulegen; sie orientieren sich grundsätzlich an der nachfolgenden Gliederung.

#### **1.2 Inhalt**

In den Abschlussberichten sind Ausgangslage, Ziele und Maßnahmen des Projekts sowie der eingetretene Erfolg darzustellen.

### **1.3 Räumlicher und zeitlicher Bezug**

Alle Angaben haben sich auf das Fördergebiet bzw. die Fördergebiete und den Zeitraum der Bundesförderung zu beziehen.

## **2 Gliederung**

Nachfolgende Liste enthält Anhaltspunkte für die Gliederung des Berichts.

### **2.1 Grunddaten**

- Trägerschaft, Projektorganisation
- Laufzeit
- Gebietsabgrenzung, Flächenumfang
- Lage und Größe des Fördergebiets.

### **2.2 Planung und Zielsetzung des Projekts**

- Darstellung der Ausgangslage und herausragende Bedeutung des Fördergebiets
- Leitbild und Ziele
- Umsetzungskonzept.

### **2.3 Projektumsetzung**

- Zusammensetzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe
- Erarbeitung des PEPL (in Projekt I)
- Fortschreibungen/Änderungen des PEPL

- Ankauf von Flächen, langfristige Pacht und Ausgleichszahlungen für langfristige Nutzungseinschränkungen
  - Angaben zum Gesamtumfang der mit Projektmitteln erworbenen und der langfristig gepachteten Flächen sowie der Flächen, für die Ausgleichszahlungen gewährt wurden und der (weiteren) Flächen der öffentlichen Hand im Fördergebiet (getrennt nach Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchengeneigenschaft etc.) – jeweils in ha (Text und Karte); flächenbezogene Zusammenstellung der Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen von Ausgleichszahlungen
  - tabellarische Auflistung aller im Laufe des Projekts erworbenen und gepachteten Flächen und der Flächen, für die Ausgleichszahlungen geleistet worden sind, einschließlich vollständiger Flurstücks- sowie Flächenangaben (in ha) und Stand der grundbuchlichen Sicherung für jedes Flurstück (im Anhang) (Text und Karte)
  - Angabe des prozentualen Anteils an der Fördergebietsfläche jeweils für erworbene und gepachtete Flächen sowie für Flächen mit Ausgleichszahlungen, für Flächen der öffentlichen Hand sowie und für Flächen im Eigentum von Naturschutzverbänden/-vereinen/-stiftungen; Angabe der Gesamtflächengröße aller Eigentumsflächen, die zum Zweck einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung wieder verpachtet wurden; kartografische Darstellung der Flächen (im Anhang) sowie Zusammenstellung der Bewirtschaftungsauflagen und Vertragslaufzeiten
  - Angaben zum Umfang und zur Lage (kartografisch, im Anhang) von noch nicht lagerichtig eingetauschten Tauschflächen sowie zum Planungs- und Umsetzungsstand von Flurneuordnungsverfahren
- Durchführung von Biotopmanagementmaßnahmen
  - Beschreibung, Chronologie, Bezug zum Antrag/PEPL, Lage (Flur, Flurstücksnummern), getätigte Ausgaben, Ausführungsstand (abgeschlossen, teilweise abgeschlossen etc.), ggf. notwendige Folgemaßnahmen
  - Dokumentation durch Fotos
  - Karte der Biotopmanagementmaßnahmen (im Anhang)
- Durchführung projektbegleitender Informationsmaßnahmen: Art, Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen

- Angaben über Einnahmen (Pachteinnahmen, Einnahmen aus Waldumbau etc.) und deren Verwendung
- Erfüllung/Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Bestimmungen der Mittelverteilungsschreiben des BfN
- Defizite bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung, weiterer Handlungsbedarf.

## **2.4 Naturschutzrechtliche Sicherung**

- Stand der Sicherung des Fördergebiets als NSG oder mittels alternativer Instrumente und Schutzgebietskategorien (inkl. Karte; vergleichende Darstellung zu Projektbeginn und am Projektende); bei Neuausweisungen während der Projektlaufzeit Übermittlung der Schutzgebietsverordnungen
- laufende Ausweisungsverfahren und weitere geplante Ausweisungen
- Aufnahme der Projektziele in andere Planwerke (Raumordnungsplanung, Landschaftsplanung, Bauleitplanung etc.)
- Optional: erfolgte Änderungen von Nutzungsrechten, Wegerechten, Wasserrechten etc.

## **2.5 Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele des Projekts**

Auswirkungen des Flächenankaufs, von Pacht, Ausgleichszahlungen, Biotopmanagementmaßnahmen, projektbegleitenden Informationsmaßnahmen hinsichtlich

- Biotoptypenanteile im Fördergebiet (Text und Karte)
  - zu Projektbeginn
  - am Projektende

- Populationsentwicklung und Verbreitung projektrelevanter Tier- und Pflanzenarten (soweit aussagekräftige Daten vorhanden)
  - zu Projektbeginn
  - am Projektende
- Extensivierung bzw. Veränderung oder Aufgabe der Nutzung inkl. Nutzungskarte
  - zu Projektbeginn
  - am Projektende
- Ausschluss und Minderung von Störungen.

## **2.6 Probleme und Konflikte bei der Projektdurchführung inkl. Aussagen zur erfolgreichen Konfliktbewältigung**

- Konflikte mit anderen Planungen bzw. Nutzungen (Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Jagd, Fischerei, Erholung, Gewerbe, Straßenbau, Windkraft etc.)
- Akzeptanzprobleme und deren Lösung, Einfluss der Moderation (soweit diese stattfand).

## **2.7 Finanzmitteleinsatz**

Erwartet wird eine tabellarische Auflistung der während der gesamten Projektlaufzeit tatsächlich verausgabten Mittel (inkl. der Anteile von Bund, Land und Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger) im Vergleich zum ursprünglich geplanten Mittelansatz, aufgeschlüsselt nach den Positionen: Pflege- und Entwicklungsplan, Moderation, Ankauf von Flächen, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, Maßnahmen des Biotopmanagements, projektbegleitende Informationsmaßnahmen, Evaluierungen, Personalkosten sowie Sach- und Reisekosten (inkl. Angaben in %).

Zusätzlich sind folgende Angaben gewünscht:

- durchschnittliche Ausgaben für den Kauf von Flächen der Kategorien Grünland, Ackerland, Wald, Magerrasen, Moor etc. (in Euro/ha bzw. Euro/m<sup>2</sup>)
- Höhe der Ausgleichszahlungen pro Maßnahmentyp (in Euro/ha und Jahr bzw. Euro pro Maßnahme)
- Spanne der Ausgaben der durchgeführten biotopenkenden Maßnahmen, geordnet nach Maßnahmentypen (Angaben pro ha, Stck., lfm, m<sup>2</sup> etc.).

## **2.8 Langfristige Entwicklung und Folgepflege – weitere Maßnahmen**

Aussagen zur langfristigen Entwicklung:

- flächenhafte Darstellung der aktuellen und – soweit möglich – geplanten Folgepflege auf den gekauften bzw. angepachteten sowie den übrigen Flächen des Fördergebiets bzw. der Fördergebiete, ggf. unter Benennung konkreter Naturschutzprogramme
- Darstellung kurz- bis mittelfristig geplanter weiterer Maßnahmen
- Aussagen zur Organisation und Finanzierung von Folgemaßnahmen

## **2.9 Evaluierungen**

- Darstellung der durchgeführten Evaluierungen (Zeitpunkte, Inhalte)
- Bestandsentwicklung ausgewählter Ziel- bzw. Leitarten (-gruppen) bzw. von Vegetationsbeständen und sonstiger relevanter Entwicklungen inkl. abiotischer Faktoren (z.B. Wasserhaushalt)
- Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse der durchgeführten Evaluierungen und Konsequenzen für das Folgemanagement.

## **2.10 Flankierende Maßnahmen und Nutzung anderer Förderinstrumente/-programme**

## **2.11 Bewertung der Projektergebnisse**

## **2.12 Literaturverzeichnis**

## **2.13 Anhang**

- Auflistungen und Karten (s. oben)
- Powerpoint-Präsentation über die wesentlichen Ziele und Ergebnisse des Vorhabens
- Veröffentlichungen (Auflistung aller Veröffentlichungen über das Projekt bzw. Projektgebiet, Übersendung der Veröffentlichungen soweit sie dem BfN noch nicht vorliegen)
- Schutzgebietsverordnungen (Auflistung aller Verordnungen, die das Projektgebiet betreffen, Übersendung der Verordnungstexte und -karten soweit sie dem BfN noch nicht vorliegen)
- aussagekräftige Fotodokumentation (Vorher-Nachher-Vergleich).



## **Anlage 5**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

### **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

**Empfehlungen zur Erstellung von Projektskizzen**

## Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
FFH-LRT	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL-Nr.	Richtlinien-Nummer (Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014)

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Erstellung von Projektskizzen**

#### **Vorbemerkung**

Zur Klärung der Frage, ob ein Vorhaben die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen von „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ erfüllen kann, ist eine Projektskizze zu erstellen und beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) einzureichen. Anhand dieser Projektskizze prüft das BfN, ob das Vorhaben die Zuwendungsbedingungen und Auswahlkriterien der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte erfüllt. Zu diesem Zweck wird in der Regel auch eine Gebietsbereisung durchgeführt. Bewertet das BfN die Skizze positiv, kann ein Antrag zur Förderung von Projekt I (Planung) gestellt werden.

Gegenstand der Projektskizze ist ein Vorschlag zur räumlichen Begrenzung des beabsichtigten Projekts, des sogenannten projektbezogenen Planungsraums, in dem im Zuge von Projekt I das spätere Fördergebiet festgelegt wird. Neben einer Beschreibung dieses Planungsraums und dessen naturschutzfachlicher Bedeutung soll die Projektskizze Aufschluss über die wesentlichen Ziele und Inhalte des beabsichtigten Naturschutzgroßprojekts geben. Im Einzelnen soll die Projektskizze nachfolgend dargestellte Informationen beinhalten:

#### **1 Abgrenzung und Gliederung des projektbezogenen Planungsraums**

Der Projektskizze soll ein Vorschlag für einen klar abgegrenzten Planungsraum zugrunde liegen, der im weiteren Abstimmungsprozess weiter modifiziert werden kann. Der Planungsraum umfasst das Gebiet, dem eine bundesweite Bedeutung für den Naturschutz und ein besonderer Handlungsbedarf zukommen.

Seine Abgrenzung soll naturraumbezogen begründet sein (z.B. gesamtes Gewässereinzugsgebiet bei einem Gewässersystem) und – im Idealfall – einen zusammenhängenden Komplex bilden. In den Planungsraum sind alle Bereiche einzubeziehen, die sich bereits durch einen hohen Naturschutzwert auszeichnen und solche Flächen, von denen einerseits negative Auswirkungen auf die Bereiche mit hohem Naturschutzwert ausgehen und/oder andererseits aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Größe des Planungsraumes ist zu ermitteln und zu benennen. Die Beschreibung und Abgrenzung des projektbezogenen Planungsraums erfolgt in Text und Karte (empfohlener Maßstab 1:50000).

Der zwischen Bund, Land und Antragstellerin bzw. Antragsteller abgestimmte projektbezogene Planungsraum bildet die Basis für die offizielle Antragstellung für Projekt I und die Grundlage für eine differenzierte Bestandserfassung im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung (PEPL).

## **2 Charakterisierung des projektbezogenen Planungsraums**

Zur Charakterisierung des projektbezogenen Planungsraums ist eine übersichtliche Beschreibung des abiotischen und biotischen Inventars einschließlich einer Bewertung des Zustands und der Qualität der charakteristischen Lebensräume vorzunehmen. Sie soll sich im Wesentlichen auf vorhandenes Datenmaterial stützen (Biotop- und Artenkartierungen, Schutzgebietsgutachten, Landschaftspläne etc.). Die vorliegenden Informationen sind zusammenzuführen und so aufzubereiten, dass der Wert und die Schutzbedürftigkeit des vorgeschlagenen Gebiets erkennbar sind und beurteilt werden können (z.B. anhand von Vegetationseinheiten, Flora und Fauna mit Schwerpunkt auf gefährdeten Arten und Lebensräumen). Die Flächenanteile der im Planungsraum vorkommenden Lebensraumtypen (FFH-LRT) sind annäherungsweise zu ermitteln und ebenso wie

der bestehende Schutz- und Sicherungsstatus (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet u.a.) kartografisch darzustellen.

### **3 Darstellung der herausragenden Bedeutung des vorgeschlagenen Projekts für den Naturschutz aus bundesweiter Sicht**

Anhand der in den Förderrichtlinien genannten fachlichen Auswahlkriterien (s. RL-Nr. 2) ist die bundesweite Bedeutung des vorgeschlagenen Projekts zu belegen. Zu berücksichtigen sind der Zustand und die Qualität der für den Naturraum oder Landschaftstyp charakteristischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften, ihre Naturnähe, Ausprägung, Vollständigkeit, Seltenheit und Gefährdung.

### **4 Eigentumsverhältnisse und Nutzungen**

Auf der Grundlage des aktuellen Kartenmaterials sowie von Luft- bzw. Satellitenbildern ist eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse sowie die Nutzungsverteilung im Planungsraum kartografisch darzustellen und textlich zu erläutern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Flächen der öffentlichen Hand (wenn möglich differenziert nach Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeeigentum)
- Flächen im Eigentum der BImA, BVVG oder LMBV
- Flächen im Eigentum von Naturschutzorganisationen und -stiftungen
- Flächen in Privateigentum (ggf. inkl. gesonderter Darstellung gebietsspezifischer Eigentümerinnen und Eigentümer, wie Genossenschaften, Körperschaften etc.)
- Flächen im Eigentum der Kirche.

## **5 Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konfliktbereiche**

Alle Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konfliktbereiche, die Auswirkungen auf den projektbezogenen Planungsraum haben können (z.B. Industrieansiedlung; Freizeitnutzung; land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung; Verkehrsplanungen), sind aufzuzeigen, in Bezug auf die Projektziele zu bewerten und kartografisch darzustellen.

## **6 Zielstellung und vorgesehene Maßnahmen**

Die im Rahmen des Projekts angestrebten Entwicklungsziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen (Flächenerwerb, Pacht, Biotopmanagementmaßnahmen) sind zu beschreiben.

Hinsichtlich der Realisierungschancen ist anzustreben, dass sich die Flächen, die zur Verwirklichung der Projektziele bzw. zur Umsetzung von Maßnahmen benötigt werden, im erforderlichen Umfang im Eigentum der Projektträgerin bzw. des Projektträgers bzw. der öffentlichen Hand befinden oder im Zuge des Projekts durch Grunderwerb in das Eigentum der Projektträgerin bzw. des Projektträgers überführt werden können.

Dabei ist zu beachten, dass das Fördergebiet später weitgehend als Naturschutzgebiet oder mittels alternativer Instrumente (s. Nr. 6.3) gesichert werden soll.

Soweit Flurbereinigungsverfahren zur Flächenarrondierung vorgesehen sind, sollten Art und Stand der Verfahren (in Durchführung, Zeitpunkt der beabsichtigten Einleitung, voraussichtliche Dauer etc.) beschrieben werden.

## **7 Aussagen zu Laufzeit, Trägerschaft und Finanzierung**

Projektlaufzeit, Trägerschaft und die Finanzierung des Eigenanteils sollten weitgehend geklärt sein. Der Entwurf eines Finanzierungsplans, gegliedert nach Maßnahmen, Haushaltsjahren und Finanzierungsanteilen von Bund, Land und Antragstellerin bzw. Antragsteller ist beizufügen.

## **8 Aussagen zur Akzeptanz**

Die zum Projekt in der Region (bei Kommunen, Flächennutzerinnen und Flächennutzern und in der Öffentlichkeit) bestehende Akzeptanzlage ist zu beschreiben. Zu erwartende Widerstände, vorhersehbare Konflikte und mögliche Lösungsstrategien sind aufzuzeigen.

## **9 Weiteres Vorgehen**

Bei positiver Beurteilung der Projektskizze durch das BfN kann darauf aufbauend der Antrag für Projekt I erstellt werden. Die Antragstellung erfolgt über das zuständige Landesministerium, das bereits an der Prüfung und Abstimmung der Projektskizze beteiligt werden sollte.



## **Anlage 6**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

### **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

**Empfehlungen zur Antragserarbeitung  
für Projekt I (Planung)**

## Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL-Nr.	Richtlinien-Nummer (Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014)
RL-Status	Rote Liste Status
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Antragserarbeitung für Projekt I (Planung)**

#### **Vorbemerkung**

Die Beantragung und Bewilligung von Projekt I im Rahmen von „chance.natur-Bundesförderung Naturschutz“ erfolgt entsprechend Nr. 7.1 der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte in der Fassung vom 19. Dezember 2014. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Antrag sind die Projektziele und die beabsichtigten Maßnahmen ausführlich zu beschreiben und alle hierfür erforderlichen Ausgaben zu kalkulieren. Der Antrag muss erkennen lassen, dass die Fördervoraussetzungen für das Projekt vorliegen und eine ausreichende Akzeptanz gegeben ist.

#### **1 Abgrenzung und Gliederung des projektbezogenen Planungsraums**

Der Antrag für Projekt I basiert auf dem projektbezogenen Planungsraum, der der Projektskizze (vgl. Anlage 5 zum Leitfaden) zugrunde liegt und mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land abgestimmt wurde. Dem Planungsraum kommen eine bundesweite Bedeutung für den Naturschutz und ein besonderer Handlungsbedarf zu. Er bildet die Grundlage für eine differenzierte Bestandserfassung im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL). Das im Zuge der Pflege- und Entwicklungsplanung festzulegende Fördergebiet ist der Teil des projektbezogenen Planungsraums, in dem mithilfe der Bundesförderung die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Investitionen im Zuge des Projekts II umgesetzt werden (z.B. Flächenerwerb, Pacht, Biotopmanagementmaßnahmen).

Der Planungsraum soll so abgegrenzt sein, dass eine Kalkulation des Umfangs und der Ausgaben für den PEPL sowie eine Ausschreibung der PEPL-Leistungen möglich sind.

## **2 Charakterisierung des projektbezogenen Planungsraums**

Der Planungsraum ist textlich zu charakterisieren.

Die allgemeinen Grundlagen, wie die Flächengröße, naturräumliche Lage, Geologie, Geomorphologie, Relief, Böden, Hydrologie, Gewässer, Klima, heutige potenzielle natürliche Vegetation, historische Landschaftsentwicklung u.a. sind knapp zu beschreiben.

Das biotische Inventar, der Zustand und die Qualität der charakteristischen Lebensräume sind ausführlich darzustellen. Auf Vegetation, FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und Flora sowie auf relevante Artengruppen der Fauna – unter besonderer Berücksichtigung bundesweit gültiger Roter Listen sowie der FFH-Anhangsarten (soweit vorhanden auch der aktuellen Häufigkeit und Verbreitung ausgewählter Ziel- und Leitarten) – ist besonders einzugehen. Die flächenmäßigen und prozentualen Anteile der (insbesondere wertgebenden) Biotoptypen, Naturschutzgebiete (NSG) und Natura-2000-Gebiete im gesamten Planungsraum sind (als Schätzwerte) anzugeben.

Der Planungsraum, die Biotoptypen und die aktuell bestehenden Schutzgebiete sind auf topografischen Karten im Maßstab 1 : 25000 oder in alternativer kartografischer Weise darzustellen.

### **3 Darstellung der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung des vorgeschlagenen Gebiets aus bundesweiter Sicht**

Anhand der Förderkriterien „Naturnähe“, „Repräsentanz“, „Großflächigkeit“, „Gefährdung“ und „Beispielhaftigkeit“ (s. Nr. 2) ist die bundesweite Bedeutung des Projekts zu belegen.

### **4 Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse**

Die im Planungsraum aktuell gegebene Nutzungsverteilung (z.B. Acker, Grünland, Laub- oder Nadelwald, Brache, Siedlung, Gewerbe, Rohstoffabbau, Verkehr etc.) ist kartografisch darzustellen und mit Angaben zu den wichtigsten bzw. projektrelevanten Nutzergruppen und -strukturen, den Eigentumsverhältnissen und ggf. langfristigen Bindungen (Pachtverträge) zu beschreiben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Flächen der öffentlichen Hand (wenn möglich differenziert nach Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeeigentum)
- Flächen im Eigentum der BImA, BVVG oder LMBV
- Flächen im Eigentum von Naturschutzorganisationen und -stiftungen
- im Privateigentum (ggf. inkl. gebietsspezifischer Eigentumsverhältnisse, z.B. Genossenschaften, Körperschaften, Weiderechtler)  
Flächen im Eigentum der Kirche.

### **5 Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konfliktbereiche – Gegenläufige Planungen**

Alle Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konfliktbereiche, die Auswirkungen auf den Planungsraum haben bzw. haben können (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)

schaft, Jagd, Fischerei, Angelei, Wasserwirtschaft, Freizeit, Erholung, Siedlung, Verkehr, Gewerbe etc.), sind aufzuzeigen, zu problematisieren und kartografisch darzustellen.

Planungen, die nicht mit den Projektzielen vereinbar sind (z.B. Verkehrs-, Bauungs-, Flächennutzungsplanungen etc.), sind zu benennen und im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit zu bewerten.

## **6 Leitbild/Zielstellung**

Im Leitbild sollen Perspektiven für das beabsichtigte Naturschutzgroßprojekt entwickelt werden.

Die für einzelne Biotoptypen angestrebten Entwicklungsziele und die zur Erhaltung und Förderung von wichtigen Zielarten erforderlichen Maßnahmen bzw. Zielzustände sollen beschrieben und – wenn möglich – kartografisch dargestellt werden.

## **7 Maßnahmen und Umsetzungsstrategien**

Vorrang haben investive Maßnahmen (z.B. Grunderwerb oder Biotopmanagement).

Alle Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Umsetzungschancen und -risiken und des Kosten-Nutzen-Aspekts zu begründen und überschlägig zu kalkulieren, gegliedert nach:

- Ankauf von Flächen
- Pacht (in der Regel 30 Jahre, wenn Grunderwerb nicht möglich ist)

- Ausgleichszahlungen
- Biotopmanagement; dazu zählen Biotopersteinrichtung und -erstpflge (Letztere ist fachlich restriktiv im Einzelfall zu definieren)
- Besucherlenkung
- projektbegleitende Informationsmaßnahmen.

Die in den Fördergebieten bestehenden und geplanten Schutzgebiete und vorgesehene, alternative Schutzinstrumente bzw. Schutzgebietskategorien sowie Strategien zur langfristigen Sicherung (z.B. gesetzliche Verpflichtungen oder die Einflussnahme auf andere Fachverwaltungen) sind darzustellen.

Sofern das Projekt von Flurbereinigungsverfahren berührt wird oder Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung der Projektziele eingesetzt werden sollen, sind Aussagen zu den dafür vorgesehenen zeitlichen Abläufen und zur Finanzierung der Verfahren erforderlich.

## **8 Pflege- und Entwicklungsplanung und deren Fortschreibung**

Für die Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) ist ein detaillierter Gliederungsentwurf vorzulegen, aus dem nach Projektbewilligung das Leistungsverzeichnis entwickelt werden kann. Als Teil des PEPL oder als eigenständige Analyse sind eine sozioökonomische Studie (s. Anlage 1 zum Leitfaden) sowie ein Evaluierungskonzept (s. Anlage 2 zum Leitfaden) vorzusehen.

Auf die Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten von Pflege- und Entwicklungsplänen im Rahmen von „chance.natur“ wird ausdrücklich verwiesen (Anlage 1 zum Leitfaden).

## **9 Akzeptanz/Moderationsbedarf**

Die zum Projekt in der Region (bei Kommunen, Flächennutzerinnen und Flächennutzern und in der Öffentlichkeit) bestehende Akzeptanzlage ist zu beschreiben. Zu erwartende Konflikte und beabsichtigte Lösungsstrategien sind aufzuzeigen.

Im Kontext dazu ist darzulegen und zu begründen, ob und in welchem Umfang eine Moderation in Anspruch genommen werden soll.

## **10 Organisation des Projekts/Zusammensetzung der PAG**

Es ist darzulegen, wie das Projekt durchgeführt und organisiert werden soll (z.B. Personalbedarf, Projektpartner, Verwaltungsstruktur, Zeitplanung anhand wesentlicher Ablaufschritte). Die beabsichtigte Zusammensetzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) ist darzustellen.

## **11 Zeit- und Finanzierungsplanung**

Die Zeit- und Finanzierungsplanung soll sowohl Angaben zu Projekt I wie auch zu Projekt II enthalten. Es sind zwei getrennte Finanzierungspläne zu erstellen. Die Finanzierungspläne sind entsprechend der in den Förderrichtlinien aufgeführten Fördergegenstände (s. Nr. 3 d) nach Haushaltsjahren und nach Finanzierungsanteilen für Bund, Land und Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger zu gliedern. Folgende Angaben sind erforderlich:

## **Projekt I:**

- Aussagen zur Laufzeit
- Versicherung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Versicherung, dass außer den im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsmitteln keine weiteren Mittel beantragt oder in Anspruch genommen werden (können)
- Erläuterung des Finanzierungsplans und nachfolgender Ausgabenpositionen mit nachvollziehbarer Begründung:
  - a) Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL):

Erarbeitung einer Kostenkalkulation für die Erstellung des PEPL, welche die planerischen Grundleistungen und die Ausgaben für alle Einzelerfassungen bzw. Detailuntersuchungen (z.B. faunistische und floristische Erfassungen, Vegetationskartierungen, hydrologische Untersuchungen etc.) enthält; die Schätzung der Kosten erfolgt nach HOAI; zu trennen sind „Grundleistungen“ und „Besondere Leistungen“. Diese Kalkulation dient darüber hinaus der späteren Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zum PEPL.
  - b) Grunderwerbsmaßnahmen gemäß Nr. 6.1 mit besonderer Begründung unter Angabe des angestrebten Grunderwerbsumfangs, differenziert nach Nutzungsart (Ackerland, Grünland, Wald, Wasserflächen etc.) inkl. Angabe des Quadratmeterpreises und unter Berücksichtigung des orts- / marktüblichen Preisniveaus
  - c) Biotopmanagementmaßnahmen gemäß Nr. 6.1. mit besonderer Begründung und einer möglichst detaillierten Aufschlüsselung nach Art, Umfang, Anzahl und Lage der geplanten Maßnahmen und der auf sie entfallenden geschätzten Ausgaben

- d) Personal-, Reise- und Sachkosten:
  - Personalkosten (Anzahl der Personen und Eingruppierung nach TVöD, inkl. Beschreibung des Aufgabenprofils und Begründung für Eingruppierung); Versicherung, dass der Finanzierungsplan keine Personalausgaben enthält, die bereits durch öffentliche Haushalte gedeckt sind
  - Anschaffungen über 410 Euro im Einzelfall (Schätzung) einschließlich Begründung der Notwendigkeit
  - sonstige Ausgaben (Verbrauchsmaterial, EDV, Anschaffungen unter 410 Euro, Reisekosten). Bei der Beschaffung eines Projektfahrzeuges ist ein Nachweis über die wirtschaftlichste Beschaffungsweise (Vergleich von Kauf, Miete oder Leasing) zu erbringen.
- e) Ausgaben für Moderation
- f) Ausgaben für projektbegleitende Informationsmaßnahmen

**Projekt II** (voraussichtliche Ausgaben geschätzt):

- Aussagen zur geplanten Laufzeit
- Erläuterung des Finanzierungsplans und nachfolgender Ausgabenpositionen mit nachvollziehbarer Begründung:
  - a) Umfang des angestrebten Grunderwerbs differenziert nach Nutzungsart (Ackerland, Grünland, Wald, Wasserflächen etc.) und unter Berücksichtigung des marktüblichen Preisniveaus und Angabe des Quadratmeterpreises
  - b) langfristige Pacht (Angaben wie a)
  - c) Ausgleichszahlungen für langfristige Nutzungsbeschränkungen/langfristigen Nutzungsverzicht (Angaben wie a)
  - d) Maßnahmen des Biotopmanagements, möglichst aufgeschlüsselt nach Art, Umfang, Anzahl und Lage der voraussichtlichen Maßnahmen und der dafür veranschlagten geschätzten Ausgaben

e) Personal-, Reise- und Sachkosten

- Personalkosten (Anzahl der Personen und deren Eingruppierung nach TVöD inkl. Beschreibung des Aufgabenprofils und Begründung für die vorgesehene Eingruppierung)
- Anschaffungen über 410 Euro im Einzelfall
- sonstige Ausgaben (Verbrauchsmaterial, EDV, Anschaffungen unter 410 Euro, Reisekosten).

Bei Beschaffung von Großgeräten bzw. Spezialgeräten für Maßnahmen des Biotopmanagements sowie Kraftfahrzeugen sind Angaben über die voraussichtlich wirtschaftlichste Beschaffungsweise (Vergleich von Kauf, Miete oder Leasing) erforderlich.

f) Ausgaben für Moderation / Coaching – sofern in Projekt II erforderlich

g) Ausgaben für die Evaluierungen

h) Ausgaben für projektbegleitende Informationsmaßnahmen.

## 12 Trägerschaft

Zur Trägerschaft bedarf es folgender Angaben:

- Rechtsform der Antragstellenden
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für fachliche Angelegenheiten sowie für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten
- kurze Darstellung zu den bisherigen Tätigkeiten der Antragstellenden und deren Organisation, z.B. hauptamtliche Mitarbeiter(innen), Geschäftsführer(innen), Projektbüro usw.
- Darstellung der allgemeinen finanziellen Situation der Antragstellenden und Angaben zur geplanten Projektfinanzierung (Eigenmittel, Spenden, Drittmittel)
- ggf. geplante Eigenleistungen nicht monetärer Art zusätzlich zu Eigenmitteln

- Erklärung, ob die Antragstellenden vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Begründung zur Höhe des prozentualen Eigenanteils an den Projektausgaben
- Organisationsstatus der Antragstellenden (z.B. Satzung, Errichtungsgesetz, Verbandsordnung)
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister oder sonstigen Registern (beglaubigt)
- Jahresabschluss und Testat einer Prüfungseinrichtung (soweit gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich vorhanden)
- Kassenprüfungsbericht (bei Vereinen und vergleichbaren Trägern) der letzten drei Jahre
- ggf. Nachweis über vorhandene Vermögenswerte
- ggf. Kostenübernahmeerklärungen von Dritten (z.B. für Dauerpflege)
- ggf. aktueller Bescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit (soweit erforderlich).

Die Antragstellenden haben zu versichern, dass außer den im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsmitteln keine weiteren Mittel beantragt oder in Anspruch genommen werden (können).

### **13 Literaturverzeichnis / Bibliographie**

### **14 Anhang**

Folgende Unterlagen sind dem Antrag für Projekt I im Anhang beizufügen; kursiv Geschriebenes ist dabei nicht obligatorisch:

- Artenlisten mit Angaben des RL-Status (Deutschland/Länder)
- *Biotopkartierungen im Fördergebiet*
- Schutzgebietsverordnungen
- *Fachgutachten, Diplomarbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen*
- *Auszüge aus anderen Planungen*
- Satzungen der Antragstellenden und ggf. Partnerorganisationen
- Bodenrichtwertkarten und Wertgutachten (sofern vorgezogener Grunderwerb in Projekt I vorgesehen ist)
- Fotodokumentation.



## **Anlage 7**

**des Leitfadens zur Anwendung der**

### **Richtlinien**

**zur Förderung der Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung  
„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“  
vom 19.12.2014**

**Empfehlungen zur Antragserarbeitung  
für Projekt II (Umsetzung)**

## Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL-Nr.	Richtlinien-Nummer (Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

## **„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“**

### **Empfehlungen zur Antragserarbeitung für Projekt II (Umsetzung)**

#### **Vorbemerkung**

Die Beantragung und Bewilligung von Projekt II erfolgt entsprechend Nr. 7.1 der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte in der Fassung vom 19. Dezember 2014. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Grundlage für die Erarbeitung des Antrags für Projekt II ist der zwischen Bund, Land und Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger bzw. Antragstellenden einvernehmlich abgestimmte Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). Der Antrag für Projekt II bezieht sich auf das im PEPL festgelegte Fördergebiet. Bei der Erarbeitung des Antrags kann auf die Inhalte des PEPL und die dazu erarbeiteten Kartenunterlagen zurückgegriffen werden.

Im Fördergebiet sollen die im PEPL entwickelten und als prioritär identifizierten Maßnahmen umgesetzt werden.

#### **1 Einleitung**

Darstellung des Projektwerdegangs (kurze Beschreibung des Ablaufs und der Ergebnisse des abgeschlossenen Projekts I).

#### **2 Charakterisierung des Fördergebiets**

Das Fördergebiet ist textlich zu beschreiben und kartografisch darzustellen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Flächengröße
- aktueller Schutzstatus (bestehende Schutzgebiete inkl. Natura 2000)
- geplante Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Naturschutzgebiete und alternative Instrumente).

Ferner sind die allgemeinen Grundlagen, z.B. naturräumliche Lage, Geologie, Geomorphologie, Relief, Böden, Hydrologie, Gewässer, Klima, die heutige potenzielle natürliche Vegetation, die historische Landschaftsentwicklung, knapp darzustellen.

Das biotische Inventar, der Zustand und die Qualität der charakteristischen Lebensräume sind ausführlich zu beschreiben. Auf Vegetation und Flora sowie auf relevante Artengruppen der Fauna unter besonderer Berücksichtigung bundesweit gültiger Roter Listen ist besonders einzugehen. Bei mehreren Fördergebieten ist jedes Gebiet separat darzustellen. Die Biotoptypen sind in einer Karte abzubilden. Ihre flächenmäßigen und prozentualen Anteile am gesamten Fördergebiet sind anzugeben.

### **3 Darstellung der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung des Fördergebiets aus bundesweiter Sicht**

Anhand der Förderkriterien „Naturnähe“, „Repräsentanz“, „Großflächigkeit“, „Gefährdung“ und „Beispielhaftigkeit“ (s. Nr. 2) ist die bundesweite Bedeutung des Gebiets/Projekts zu belegen.

#### **4 Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse**

Die im Fördergebiet aktuell gegebene Nutzungsverteilung (z.B. Acker, Grünland, Laub- oder Nadelwald, Brache, Siedlung, Gewerbe, Abbau, Verkehr etc.) ist kartografisch darzustellen und mit Angaben zu den wichtigsten bzw. projektrelevanten Nutzergruppen und -strukturen, den Eigentumsverhältnissen und ggf. langfristigen Bindungen (Pachtverträge) zu beschreiben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Flächen der öffentlichen Hand (wenn möglich differenziert nach Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeeigentum)
- Flächen im Eigentum der BImA , BVVG oder LMBV
- Flächen von Naturschutzorganisationen und -stiftungen
- Flächen in Privateigentum (ggf. inkl. Gebietspezifischer Eigentumsverhältnisse, wie z.B. Genossenschaften, Körperschaften, Weiderechtler)
- Flächen im Eigentum der Kirche.

#### **5 Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konfliktbereiche – Gegenläufige Planungen**

Alle Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Konfliktbereiche, die Auswirkungen auf das Fördergebiet haben können (Landwirtschaft, Forstwirtschaft/Jagd, Fischerei, Angelei, Wasserwirtschaft, Freizeit, Erholung, Siedlung, Verkehr, Gewerbe etc.) sind aufzuzeigen, zu problematisieren und kartografisch darzustellen. Die Ergebnisse der sozioökonomischen Studie und die Ergebnisse der Moderation – soweit eine solche durchgeführt wurde – sind einzubeziehen und zu bewerten; die Rückschlüsse sind im Antrag darzustellen.

Planungen, die nicht mit den Projektzielen vereinbar sind (z.B. Verkehrs-, Bebauungs-, Flächennutzungsplanungen etc.), sind zu benennen und im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit zu bewerten.

## **6 Leitbild/Zielstellung**

Die im PEPL für das Fördergebiet erarbeiteten Leitbilder und Entwicklungsziele und die angestrebten zukünftigen Nutzungen und Biotoptypen des Fördergebiets (sowie ggf. die zur Erhaltung und Förderung von wichtigen Zielarten angestrebten Maßnahmen und Zielzustände) sind zu beschreiben und kartografisch darzustellen.

## **7 Maßnahmen und Umsetzungsstrategien**

Vorrang bei der Projektumsetzung haben investive Maßnahmen. Die im Fördergebiet vorgesehenen Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Umsetzungschancen, der im PEPL vorgeschlagenen Prioritäten und des Kosten-Nutzen-Aspekts darzustellen, zu begründen und zu kalkulieren, gegliedert nach:

- Ankauf von Flächen
- Pacht (in der Regel 30 Jahre, wenn Grunderwerb nicht möglich ist)
- Ausgleichszahlungen für langfristige Nutzungseinschränkungen aufgrund von Naturschutzauflagen (z.B. in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei)
- Biotopmanagement
- Besucherlenkung
- projektbegleitende Informationsmaßnahmen
- Evaluierungen.

Die in den Fördergebieten bestehenden und geplanten Schutzgebiete, alternative Sicherungsinstrumente sowie Strategien zur langfristigen Sicherung (z.B. gesetzliche Verpflichtungen oder die Einflussnahme auf andere Fachverwaltungen) sind darzustellen.

Sofern das Projekt von Flurbereinigungsverfahren berührt wird oder Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung der Projektziele eingesetzt werden sollen, sind Aussagen zu den dafür vorgesehenen zeitlichen Abläufen und zur Finanzierung der Verfahren erforderlich.

## **8 Folgepflege/-kosten**

Die über die Projektlaufzeit hinausgehenden notwendigen Folgemaßnahmen sind auf der Grundlage des PEPL darzustellen einschließlich der dafür zu veranschlagenden Kosten, z.B. für extensives Grünlandmanagement, Gewässermanagement, Pflege von Sonderbiotopen sowie für die Unterhaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen (z.B. wasserbauliche Einrichtungen).

## **9 Trägerschaft/Organisation des Projektes**

Mit der Antragstellung haben die Antragstellenden

- den Nachweis zu führen, dass sie bzw. er fachlich und wirtschaftlich in der Lage ist, das Projekt und die notwendigen Folgemaßnahmen durchzuführen
- den Ablauf, die Organisation und die personelle Ausstattung des Projekts zu beschreiben (z.B. Personalbedarf, Projektpartner, Verwaltungsstruktur, Zeitplanung anhand wesentlicher Ablaufschritte)

- die beabsichtigte Zusammensetzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) darzustellen.

Zur Trägerschaft bedarf es folgender Angaben:

- Rechtsform der Antragstellenden
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für fachliche Angelegenheiten sowie für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten
- kurze Darstellung zu den Tätigkeiten der Antragstellenden und deren Organisation, z.B. hauptamtliche Mitarbeiter(innen), Geschäftsführer(innen), Projektbüro usw.
- Darstellung der allgemeinen finanziellen Situation der Antragstellenden und Angaben zur geplanten Projektfinanzierung (Eigenmittel, Spenden, Drittmittel)
- ggf. geplante Eigenleistungen nicht monetärer Art zusätzlich zu den Eigenmitteln
- Erklärung, ob Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Begründung zur Höhe des prozentualen Eigenanteils an den Projektausgaben
- ggf. Satzung (entfällt bei Kommunen und Kreisen) oder sonstige Rechtsgrundlage (auch bei öffentlich-rechtlichen Trägerinnen/Trägern)
- aktueller Auszug aus Vereinsregister oder sonstigen Registern (beglaubigt)
- Jahresabschluss und Testat einer Prüfungseinrichtung (soweit gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich vorhanden)
- Kassenprüfungsbericht (bei Vereinen und vergleichbaren Trägern) der letzten drei Jahre
- ggf. Nachweis über vorhandene Vermögenswerte (z.B. Kontoauszüge, Grundbuchauszüge/ggf. andere Referenzen),
- ggf. Kostenübernahmeerklärungen von Dritten (z.B. für Dauerpflege),

- ggf. aktueller Bescheid des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit (soweit erforderlich).

## **10 Aussagen zur Akzeptanz**

Die aktuell gegebene Akzeptanzsituation ist zu beschreiben. Dabei sind die Ergebnisse einer in Projekt I eventuell durchgeführten Moderation zu berücksichtigen und zu bewerten.

## **11 Evaluierungen**

Im Antrag ist darzulegen, in welchem Umfang und Turnus auf der Grundlage des PEPL mit Projektmitteln zu finanzierende Evaluierungen während der Projektlaufzeit sowie weitere Evaluierungen nach Abschluss der Bundesförderung durchgeführt werden sollen. Eine weitere Konkretisierung kann im Laufe des Projekts II erfolgen.

Für Evaluierungen, die nach Abschluss der Bundesförderung durchgeführt werden, ist zu erläutern, wer diese nach Ende der Bundesförderung fortführen soll (Träger, Land, Biologische Station etc.; vgl. Anlage 2 zum Leitfaden).

## **12 Zeit- und Finanzierungsplanung**

Der Finanzierungsplan ist entsprechend der in den Förderrichtlinien aufgeführten Fördergegenstände (s. Nr. 3) nach Haushaltsjahren und nach Finanzierungsanteilen für Bund, Land und Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger zu gliedern. Folgende Angaben sind erforderlich und zu begründen:

- Aussagen zur Laufzeit des Projekts
- Versicherung, dass mit Projekt II noch nicht begonnen wurde
- Erläuterung folgender Ausgabenpositionen mit nachvollziehbarer Begründung:
  - a) Umfang des geplanten Grunderwerbs differenziert nach Nutzungsart (Ackerland, Grünland, Wald, Wasserflächen etc.) unter Angabe des Quadratmeterpreises (orts-/marktübliches Preisniveau); aktuelle Bodenrichtwertkarten bzw. vorhandene Wertgutachten über das ortsübliche Preisniveau der zu erwerbenden Grundstücke sind auf Nachfrage beizufügen
  - b) langfristige Pacht
  - c) Ausgleichszahlungen für langfristige Nutzungseinschränkungen
  - d) Maßnahmen des Biotopmanagements, möglichst detailliert aufgeschlüsselt nach Art, Umfang, Anzahl und Lage der geplanten Maßnahmen einschließlich Ausgabenschätzung
  - e) Personal-, Reise- und Sachkosten:
    - Personalkosten (Anzahl der Personen und Eingruppierung nach TVöD, inkl. Beschreibung des Aufgabenprofils und Begründung für Eingruppierung); Versicherung, dass der Finanzierungsplan keine Personalausgaben enthält, die bereits durch öffentliche Haushalte gedeckt sind
    - Anschaffungen über 410 Euro im Einzelfall, Begründung für deren Notwendigkeit
    - sonstige Ausgaben (Verbrauchsmaterial, EDV, Anschaffungen bis zu 410 Euro, Reisekosten).

Bei Beschaffung von Großgeräten bzw. Spezialgeräten für Maßnahmen des Biotopmanagements und Fahrzeugen ist der Nachweis über die wirt-

schaftlichste Beschaffungsweise (Vergleich von Kauf, Miete oder Leasing) erforderlich.

- f) Ausgaben für Moderation bzw. Coaching (soweit in Projekt II erforderlich)
- g) Ausgaben für Detail-/Ausführungsplanungen/Gutachten
- h) Ausgaben für projektbegleitende Informationsmaßnahmen
- i) Ausgaben für die Evaluierungen.

Die Antragstellenden haben zu versichern, dass außer den im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsmitteln keine weiteren Mittel beantragt oder in Anspruch genommen werden (können).

### **13 Anhang**

Folgende Unterlagen sind dem Antrag im Anhang beizufügen, soweit nicht auf den PEPL verwiesen werden kann:

- Schutzgebietsverordnungen
- Auszüge aus anderen relevanten Planungen
- Verbandssatzungen von Flächennutzern
- Bodenrichtwerte und Wertgutachten
- Fotodokumentation.